

## PMU STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG STUDIENGANG PFLEGE<sup>IMPACT</sup>

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die Paracelsus Medizinische Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

1	Präambel.....	3
2	Rechtsgrundlage und Geltungsbereich .....	3
3	Der Studiengang im Überblick .....	4
4	Ausbildungsziele.....	4
5	Zulassung.....	6
5.1	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	6
5.2	Spezielle Zulassungsvoraussetzungen.....	6
5.3	Vorbehaltliche Zulassung .....	6
5.4	Erlöschen der Zulassung .....	7
6	Auswahl- und Aufnahmeverfahren .....	7
6.1	Bewerbung – Bewerbungsunterlagen .....	7
6.2	Auswahlverfahren.....	7
7	Anerkennung von Vorleistungen .....	8
8	Immatrikulation, Inskription.....	8
8.1	Immatrikulation, Inskription .....	8
8.2	Studierendenausweis .....	9
8.3	Hinweis für außerordentliche Studierende, Gasthörerinnen*Gasthörer.....	9
9	Anwesenheit, Beurlaubung und Freistellung .....	9
9.1	Anwesenheit .....	9
9.2	Krank- und Gesundmeldungen, Ersatzleistungen.....	9
9.3	Beurlaubung.....	10
10	Curriculum .....	10
10.1	Didaktisches Konzept.....	10
10.2	Lehrveranstaltungstypen und ECTS Anrechnungspunkten.....	12
10.3	Studienplan .....	13
10.4	Curriculumskommission .....	16
11	Organisation und Lehr- und Lernressourcen.....	18
11.1	Organisationsstruktur und Betreuung.....	18
11.2	E-Learning Plattform und Campus-Portal .....	18
11.3	Universitätsbibliothek .....	19
11.4	Unterrichtsorte .....	19
12	Prüfungen und Leistungsnachweise .....	19
12.1	Prüfungsarten .....	19

12.2	Benotung .....	20
12.3	Anwesenheit bei Prüfungen.....	21
12.4	Bekanntgabe der Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten.....	21
12.5	Durchführung der Prüfungen .....	22
12.6	Prüfungseinsicht .....	25
12.7	Zeugnisse und Leistungsnachweise.....	25
12.8	Abbruch von Prüfungen und Ungültigkeitserklärung der Beurteilung .....	26
12.9	Wiederholung von Prüfungen .....	26
12.10	Prüfungskommissionen .....	27
12.11	Aufbewahrungspflicht .....	27
13	Evaluierungen .....	28
13.1	Evaluierungskonzept.....	28
13.2	Evaluierungsablauf.....	28
14	Abschlussarbeit und -prüfung.....	29
14.1	Allgemeines.....	29
14.2	Abschlussarbeit .....	29
14.3	Abschlussprüfung .....	33
15	Ende des Studiums.....	34
15.1	Gesamtnote und Gesamtbeurteilung .....	34
15.2	Abschlussdokumente .....	34
15.3	Zeitpunkt der Titelführung .....	34
15.4	Widerruf des akademischen Grads.....	35
15.5	Exmatrikulation .....	35
15.6	Alumni .....	35
16	Mitwirkung und Vertretung Studierender .....	35
16.1	ÖH-Vertretung (Rechte und Pflichten der Studierenden) .....	35
16.2	ÖH-Gebühr und Sonderbeitrag .....	35
16.3	Versicherung.....	35
16.4	Studierendenvertretung (StuVe) .....	36
17	Ethik-Kodex für Studierende .....	36
17.1	Disziplinarkommission .....	36
18	Ergänzende Bestimmungen .....	37
19	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.....	38
20	Inkrafttreten .....	38

## 1 PRÄAMBEL

Vorrangiges Ziel des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis der PMU ist es, seine Absolventinnen\*Absolventen zu handlungskompetenten und methodensicheren Pflegewissenschaftlerinnen\*Pflegerwissenschaften heranzubilden. Dafür werden ihnen neben wissenschaftlichen Fähigkeiten und aktuellen fachlichen Inhalten auch die Kompetenzen zur kritischen Reflexion, zum Selbststudium und zur Theorie-Praxis-Verknüpfung vermittelt.

Der Ausbildungsschwerpunkt im Bachelorstudium Pflege<sup>impact</sup> liegt in der Vermittlung basaler bis fortgeschrittener Lehrinhalte bzgl. des wissenschaftlichen Arbeitens. So bilden die Studierenden spezifische Kompetenzen aus, besonders in den Bereichen Methodologie, Recherche und Bewertung von wissenschaftlicher Literatur und der Verwendung relevanter Quellen bei der Beantwortung adäquat belegter problemhaltiger Fragestellungen der aktuellen Pflege. Zusätzliche Kompetenzen erwerben die Studierenden im Studium über inhaltliche ausgerichtete Module sowie zwei Wahlpflichtmodule. Diese bilden in dem gewählten thematischen Feld über die Bachelorarbeit hinaus einen individuellen Schwerpunkt.

Das Bachelorstudium Pflege<sup>impact</sup> ist ein onlinebasiertes Studienmodell. Das zugrundeliegende Konzept des Distance Learning, einer besonderen Form des Blended Learning-Ansatzes, erlaubt den Studierenden das Studium entkoppelt von persönlichen Anwesenheitspflichten zu gestalten, die an öffentlichen Hochschulen in der Regel die Studiengänge prägen. Das Bachelorstudium Pflege<sup>impact</sup> kann an der PMU innerhalb von drei Jahren absolviert werden. Der Einstieg in das Studium findet während der Ausbildung statt und nach dem Ende der Ausbildung wird das Studium berufsbegleitend weiter absolviert.

Primäres Ziel des Bachelorstudiums Pflege<sup>impact</sup> ist die Qualifizierung im Bereich Forschungs- und Wissenschaftskompetenz für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern verbunden mit einer wissenschaftsbasierten fachlichen Vertiefung im unterschiedlichen Bereichen (acute, chronic, longterm care).

Absolventinnen\*Absolventen wird der akademische Grad „Bachelor of Science in Nursing“, abgekürzt „BScN“, verliehen.

## 2 RECHTSGRUNDLAGE UND GELTUNGSBEREICH

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat den Studiengang Bachelorstudium Pflege<sup>impact</sup> mit seinem Bescheid vom 24.06.2022 (GZ: I/PU-91/2002) an der PMU akkreditiert. Dem Antrag der PMU vom 28. 03. 2014 auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung wurde gemäß §§ 24 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, und § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, in Verbindung mit § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, am 11. 11. 2014 stattgegeben. Die Akkreditierung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren (§ 24 Abs. 7 HS-QSG) und ist darüber hinaus für die Laufzeit des 2020 eingeleiteten Reakkreditierungsverfahrens bis zu dessen Abschluss weiterhin gültig.

### 3 DER STUDIENGANG IM ÜBERBLICK

Bezeichnung des Studiengangs gemäß Akkreditierungsbescheid	Pflege <sup>impact</sup>
Studienart	Bachelorstudium
Organisationsform	Ausbildungs- und berufsbegleitendes Onlinestudium
Studienform	Onlinestudium mit Präsenzphase & virtueller Präsenz und Praktikumsphasen
Umfang in (ECTS credits Anrechnungspunkte) (ECTS = European Credit Transfer & Accumulation System)	180
Dauer des Studiengangs	drei Kompetenzlevel, i.d. Regel 3 Jahre
EQR- oder NQR-Stufe	Niveau 6
Max. Studienplätze	50
OPTIONAL: Mindestanzahl der Studienplätze für Durchführung des Studiengangs	
Unterrichtssprachen	Deutsch, Englisch
Akademischer Grad in Langform	Bachelor of Science in Nursing
Akademischer Grad in Kurzform	BScN

Zusätzlich zur Studiengebühr (siehe Ausbildungsvertrag) fallen für eventuelle Dienstleistungen, z. B. Beurlaubung, weitere Gebühren an, siehe Gebührenblatt.

### 4 AUSBILDUNGSZIELE

Gegenstand des Studiums ist die Theorie und Praxis der Pflegewissenschaft in den verschiedenen Kontexten der Gesundheits- und Krankenpflege.

(1) Ziel des Studiums:

Das Bachelorstudium Pflege<sup>impact</sup> stellt die erste wissenschaftliche Qualifikation dar und dient der Vermittlung von pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen und Arbeitsweisen für pflegerische Tätigkeiten. Primäres Ziel ist die Vermittlung von fortgeschrittenen pflegerischen Kenntnissen und daraus resultierender Fertigkeiten und Kompetenzen für das praktische Arbeiten in verschiedenen pflegerischen Handlungsfeldern.

(2) Qualifikationsrahmen des Studiums:

Das Bachelorstudium Pflege<sup>impact</sup> orientiert sich am Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) und darüber hinaus an den Dublin-Deskriptoren, die speziell für den tertiären Bildungsbereich gestaltet wurden.

(3) Qualifikationsprofil und Kompetenzen:

Im Bachelorstudium Pflege<sup>impact</sup> sollen fachliche und überfachliche Kompetenzen erworben werden, die es Studierenden ermöglichen, wissenschaftsbasiert zu handeln und in unterschiedlichen pflegerischen Bereichen individuelle Problemlösungen zu konzipieren, durchzuführen und zu bewerten. Dazu vermittelt das Studium insbesondere

- Fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen über wissenschaftstheoretische und pflegewissenschaftliche Theorien und Modelle, Begriffe und Methoden pflegewissenschaftlichen Arbeitens und Handelns;
- Kenntnisse über die kritische Reflexion des Praxisfeldes und zur Theorie-Praxis-Verknüpfung;
- Soziale Kompetenzen insbesondere kommunikative Kompetenz, Kritik- und Konfliktfähigkeit;
- Kompetenzen in wissenschaftlichen Methoden (Planung, Durchführung, Auswertung empirisch-quantitativer und qualitativer Studien, Beherrschung der dazu notwendigen Computerprogramme);
- Überfachliche Kompetenz im Umgang mit Forschungsergebnissen und Forschungsanwendung, um diese in das berufliche Handeln integrieren zu können;
- Förderung von humanistisch-ethischen Einstellungen und Werthaltungen. Dazu zählen erhöhte Bereitschaft zur Reflexion der Selbst- und Fremdwahrnehmung, Offenheit/Pluralismus gegenüber alternativen Ansätzen, selbstständiges Arbeiten nach den Regeln der scientific community, eigenständige, theoriegeleitete und zielorientierte Suche nach adäquaten Problemlösungen sowie hohe Eigeninitiative und Selbstorganisation.
- Neben diesen gemeinsamen Kompetenzen des Studiums werden über den Wahlpflichtbereich vertiefte Kompetenzen zur Gestaltung hochkomplexer Situationen in ausgewählten gesundheitlichen Problemfeldern ausgebildet mit dem Ziel, wissenschaftsbasierte Entscheidungen zu treffen. Diese Kompetenzen sind zum einen fachlich-methodisch ausgerichtet mit dem Ziel, hochkomplexe Pflegebedarfe von Menschen zu erkennen (Clinical Assessment) und zum anderen werden in diesem Bereich Kompetenzen angeeignet, für die gewählte Zielgruppe wissenschaftsorientierte Lösungen unter Einbezug der neuesten Erkenntnisse zu entwickeln. Hierzu zählt auch der Einbezug digitaler Konzepte und neuer Technologien.
- Ein Teil dieser Vertiefung zielt darauf ab, kritisch den gesellschaftlich-institutionellen Rahmen des pflegerischen Handelns und des Gesundheitssystems zu reflektieren und diese Kompetenzen in der Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung einzusetzen.

(4) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt:

Veränderungen im Gesundheitswesen und in der Gesellschaft erfordern eine innovative handlungskompetente Pflege in der Versorgung, Prävention und Beratung von Pflegebedürftigen. Hierzu müssen professionell Pflegende ausgebildet werden, die über pflegerische und wissenschaftliche Kenntnisse verfügen.

Absolventinnen\*Absolventen können die erworbenen Kompetenzen vielfältig einsetzen:

- Eigenständige Planung (insbesondere Diagnostik), Durchführung und Evaluation der Pflege unter Auswahl und Einsatz geeigneter Instrumente und Konzepte unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Kenntnisse;
- Organisation von Beratungs-, Anleitungs-, und Schulungsangeboten für Patientinnen\*Patienten und Angehörige;
- Qualitätssicherung durch Entwicklung von evidenzbasierten Leitlinien/Standards und Fortbildungen;
- Prozesssteuerung im Sinne der primären Pflegeverantwortung;
- Mitarbeit bei Planung und Auswertung statistischer Erhebungen;
- Verantwortliche Begutachtung und Koordination pflegerischer Versorgung im ambulanten und (teil)stationären Setting.

Mögliche Arbeitsfelder sind z.B.:

- Tätigkeit in Krankenhäusern oder in der ambulanten Pflege, Alten- oder Pflegeheimen, Rehabilitationszentren, Einrichtungen für Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen;
- Personal- und Organisationsentwicklung/Qualitätsmanagement;
- Öffentliche und privatwirtschaftliche Institutionen (z.B. Sozialabteilungen, Krankenkassen).

## 5 ZULASSUNG

### 5.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine Universitätsreife, die durch ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis (Matura, Zeugnis über die Berufsreifeprüfung oder Ersatzverfahren wie Studienberechtigungsprüfung) nachgewiesen wird. Als weitere Nachweise für die Universitätsreife zählen ausländische Zeugnisse (e.g. Abitur), die auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund der Entscheidung des Rektorats im Einzelfall gleichwertig sind.

Die Zulassung mit allgemeiner Fachhochschulreife (Deutschland) erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Rektorat und gegebenenfalls einer Auflage von Ergänzungsprüfungen.

Die Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sind beim Aufnahmegespräch oder sofern das Aufnahmegespräch online stattfindet am ersten Präsenztage an der Universität im Original vorzulegen. Die PMU kann auch zu jedem späteren Zeitpunkt die Vorlage von Originaldokumenten verlangen.

### 5.2 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen

Beherrschung der Sprache Deutsch auf Referenzniveau C1, Beherrschung der englischen Sprache auf Referenzniveau B2.

Bei der Aufnahme muss durch die Studierenden ein Ausbildungsverhältnis nach dem Pflegeberufegesetz Deutschland vorgewiesen werden.

### 5.3 Vorbehaltliche Zulassung

Eine vorbehaltliche Zulassung zum Studium kann erfolgen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen binnen sechs Monate nach Beginn des Studiums erfüllt sind. Studienbewerberinnen\*Studienbewerber haben geeignete Nachweise vorzulegen.

Die noch ausstehenden Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Frist zur Erbringung sind als Zusatz zum Ausbildungsvertrag festzuhalten.

Die Entscheidung über eine vorbehaltliche Zulassung zum Studium liegt im Ermessen der Studiengangsleitung. Es besteht kein Anspruch auf vorbehaltliche Zulassung seitens der Studienbewerberin\*des Studienbewerbers.

Sofern der Nachweis nicht binnen der vereinbarten Frist erbracht wird, erlischt die Zulassung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Studien- und/oder sonstiger Gebühren.

## 5.4 Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung erlischt, wenn nach Zulassung zum Studium ersichtlich wird, dass eine oder mehrere Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben ist oder sind. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation.

# 6 AUSWAHL- UND AUFNAHMEVERFAHREN

## 6.1 Bewerbung – Bewerbungsunterlagen

Eine Individualbewerbung hat über das Aufnahmeportal der PMU innerhalb des Bewerbungszeitraumes zu erfolgen. Die Bewerbung über einen Kooperationspartner erfolgt zweistufig über die kooperierende Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und dann auch an der Universität.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder Äquivalent (siehe Punkt 5.1)
- Nachweis über ein bestehendes Ausbildungsverhältnis nach dem Pflegeberufegesetz Deutschland
- Lebenslauf
- Foto (Passbild, jpg-Format) der Bewerberinnen\*Bewerber mit der Bezeichnung nachname.vorname.jpg

Wird ein akademischer Titel angegeben, so ist hierfür jedenfalls der Nachweis der Hochschule über die Verleihung dieses Titels zu erbringen.

## 6.2 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren folgt einem gestuften Verfahren, erfolgt einmal jährlich und kann individuell oder mit einem Kooperationspartner stattfinden.

### 6.2.1 Individualbewerbung

Bei einer Individualbewerbung ohne Ausbildungsverhältnis bei einem Kooperationspartner des Studienganges erfolgt das Aufnahmeverfahren vollständig an der Universität. Die Bewerbungsunterlagen werden online eingereicht. Nach formaler Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Bewerber\*innen zu einem strukturierten Eignungsinterview eingeladen. Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmekapazitäten so erfolgt anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Ergebnisse des Interviews die Auswahl.

### 6.2.2 Auswahl über die Kooperationspartner

Die Auswahl der Studierenden kann über die kooperierenden Gesundheits- und Krankenpflegeschulen erfolgen. Die Kooperationspartner führen mit geeigneten Auszubildenden ein strukturiertes Assessment im Vorfeld zur Bewerbung durch und nennen die ausgewählten Studierenden dem Institut für Pflegewissenschaft und –praxis nachrichtlich. Auch diese Bewerber\*innen reichen ihre Bewerbungsunterlagen online ein. Es entfällt das strukturierte Interview an der PMU. Der Dekan für Pflegewissenschaft des Institutes für Pflegewissenschaft und –praxis erhält ein Vetorecht, welches ihr\*ihm erlaubt, im begründeten Einzelfall die Aufnahme von Studierenden an der PMU abzulehnen.

Informationen zum Auswahlverfahren sind auf den Homepages der Kooperationspartner ersichtlich. Ebenso erteilen diese auf Anfrage weiterführende Auskünfte.

## 7 ANERKENNUNG VON VORLEISTUNGEN

„Anerkennung“ bezeichnet das Gutschreiben bereits erbrachter Studien- oder Lernleistungen, sodass einzelne Lehrveranstaltungen nicht besucht oder Prüfungsleistungen nicht erbracht werden müssen.

Eine Anerkennung erfolgt immer auf Basis der im Curriculum beschriebenen Lernziele jener Lehrveranstaltung, um deren Anerkennung Studierende ersuchen. Wesentlich für die Anerkennung ist, dass die Lernziele der jeweiligen Lehrveranstaltung nachgewiesenermaßen erreicht wurden. Dabei ist unerheblich, ob diese Lernziele in einer oder mehreren vorherigen Lehrveranstaltungen erreicht wurden, ob die Lernziele im Rahmen von postsekundärer Lehre oder z. B. im Rahmen von beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, außerhochschulischen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen etc. erreicht wurden und ob der Arbeitsaufwand zum Erwerb dieser Lernziele dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zugewiesenen Kontingent an ECTS Anrechnungspunkte entspricht.

Die PMU kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG sind unbegrenzt möglich.

Studierende beantragen die Anerkennung unter Beibringung geeigneter Nachweise, die eine Beurteilung der Erfüllung der Lernziele ermöglichen. Die Anerkennung erfolgt durch die Studiengangsleitung, welche zur Beurteilung des Anerkennungsersuchens Lehrende der betreffenden Lehrveranstaltung hinzuziehen muss. Sofern die Erfüllung der Lernziele der anzuerkennenden Lehrveranstaltung vollständig nachgewiesen werden kann, wird diese anerkannt und im Zeugnis ohne Note und mit dem Vermerk „anerkannt“ aufgelistet. Sollte die Erfüllung der Lernziele nicht vollständig nachgewiesen werden können, kann die Studiengangsleitung in Absprache mit der\*dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen auch Teile der Lehrveranstaltung erlassen. Die übrigen Teile der Lehrveranstaltung sind gemäß Curriculum zu absolvieren und zu benoten.

### Pauschalanerkennung

Im Bachelorstudium Pflegeimpact erfolgt gemäß Akkreditierung eine Pauschalanerkennung von Leistungen im Umfang von 56,5 ECTS. Die Gleichwertigkeit wurde unter Prüfung des Curriculums des Studienganges sowie des Pflegeberufgesetzes/Deutschland und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgenommen.

Pro Kompetenzlevel werden 60 ECTS vergeben. Im ersten Kompetenzlevel sind 35,5 ECTS zu erbringen, 24,5 ECTS werden anerkannt. Im zweiten Kompetenzlevel sind 28 ECTS zu erbringen, 32 ECTS werden anerkannt. Im dritten Kompetenzlevel ist keine Pauschalanerkennung geplant und es sind 60 ECTS zu erbringen. Anerkannte Leistungen sind im Studienplan ersichtlich.

## 8 IMMATRIKULATION, INSKRIPTION

### 8.1 Immatrikulation, Inskription

Studierende werden an der PMU immatrikuliert.

Immatrikulierte Studierende inskribieren einzelne Studienangebote der PMU, dazu zählen grundständige und postgraduelle Studiengänge sowie Universitätslehrgänge. Die Inskription erfolgt durch Bezahlen des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags nach den Regeln des jeweiligen Studienangebots für vereinbarte Zeiträume (Semester, Jahr, Kursdauer etc.). Die Inskription ist Bedingung für den Besuch von Lehrveranstaltungen.



## 8.2 Studierendenausweis

Studierende erhalten zu Studienbeginn für die gesamte Studiendauer einen Studierendenausweis im Chipkartenformat mit allen relevanten Berechtigungen. Dieser Ausweis gilt nicht als Identitätsnachweis. Bei Verlust des Ausweises ist eine Gebühr zu entrichten.

## 8.3 Hinweis für außerordentliche Studierende, Gasthörerinnen\*Gasthörer

Gemäß gesetzlicher Definition sind Universitätslehrgänge außerordentliche Studien. Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gilt als außerordentliches Studium.

Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind (§ 51 Abs. 2 Z 20 und 22 UG 2002.)

# 9 ANWESENHEIT, BEURLAUBUNG UND FREISTELLUNG

## 9.1 Anwesenheit

Während der virtuellen Lehre sowie während der Präsenzwochen herrscht Teilnahmepflicht. Bei Problemen technischer Natur oder sonstiger Ursachen obliegt es den jeweiligen Lehrenden die eventuell verpasste Teilnahme zu bewerten und die Konsequenzen festzulegen, z. B. eine verpflichtende Wiederholung der virtuellen Lehre bis hin zum Bestehen der Lehrveranstaltung ohne jegliche Sonderbestimmungen.

Bei Erkrankung an einem Prüfungstag ist noch an diesem Tag ein ärztliches Attest vorzulegen. Ein Fernbleiben von einer Prüfung ohne Vorlage eines ärztlichen Attests am Prüfungstag führt dazu, dass die Prüfung mit „nicht genügend“ bewertet wird.

## 9.2 Krank- und Gesundheitsmeldungen, Ersatzleistungen

9.2.1 Abwesenheiten bzw. Fehlzeiten bestehen, wenn Krankheit oder andere Ereignisse Studierende hindern, an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen. Wenn Studierende andere Studierende in ihrer Teilnahme am Unterricht behindern oder die Sicherheit (z. B. im Labor) durch ihr Verhalten gefährden, dann sind Lehrende berechtigt, Studierende temporär vom Unterricht auszuschließen, wobei der Ausschluss vom Unterricht einem unentschuldigtem Fernbleiben für die gesamte Lehrveranstaltungseinheit des jeweiligen Tags gleichzusetzen ist.

9.2.2 Im Krankheitsfall oder bei gleich zu haltenden begründeten Abwesenheiten ist der\*dem jeweiligen Lehrveranstaltungsverantwortlichen und der Studiengangorganisation eine Information im Voraus bzw. unmittelbar nach Eintreten der Verhinderung schriftlich zu übermitteln. Bei Erkrankung ist ~~ab dem vierten Tag~~ ein ärztliches Attest vorzulegen und die Studiengangsleitung über Krank- und Gesundheitsmeldung zu informieren. Dies gilt für virtuelle Lehre sowie für die Teilnahme an der Präsenzwoche.

9.2.3 Ersatzleistung: Studierende, welche die Mindestanwesenheit einer Lehrveranstaltung unterschreiten, können bei der\*dem Lehrenden um Zuteilung einer Ersatzleistung ersuchen (z. B. Schreiben eines themenbezogenen Essays, Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, Klinikdienst etc.), um versäumte Zeit wieder aufzuholen. Diese Vereinbarung zwischen Lehrenden und Studierenden ist der Studiengangsleitung schriftlich mitzuteilen.

9.2.4 Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Krankheit, Notfälle in der nahen Familie) kann die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der\*dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen etc. die Mindestanwesenheit einer

Lehrveranstaltung individuell herabsetzen, sofern das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist. Von dieser individuellen Regelung unberührt bleibt die Mindestanwesenheit für alle übrigen Studierenden. Die Senkung der Mindestanwesenheit im Einzelfall begründet jedenfalls kein Präjudiz für allfällige nachfolgende, ähnlich oder gleich gelagerte Einzelfälle.

### 9.3 Beurlaubung

In besonderen Fällen kann auf Antrag an die Studiengangsleitung eine Beurlaubung erfolgen. Beurlaubungen während des Studiums sind aus wichtigem Grund für maximal ein Jahr möglich und müssen individuell mit der Studiengangsleitung (und b.Bed. mit dem Kooperationspartner) abgesprochen werden. Eine Beurlaubung muss schriftlich beantragt werden und kann mit weiteren administrativen Gebühren versehen sein. Dabei sind mehrere Gründe zu unterscheiden und es gelten folgende Regelungen:

9.3.1 Studierende können auf Antrag insbesondere wegen Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildiensts, länger dauernder Erkrankung, Schwangerschaft, Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige, wegen der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahrs oder dem Nachholen von ausstehenden Leistungsnachweisen zum Aufstieg in das nächste Studienjahr bzw. Lehrgangsstufe für die Dauer der Verhinderung beurlaubt werden. Die Entscheidung über den Antrag wird der\*dem Studierenden von der SGL schriftlich mitgeteilt. Auch die mehrmalige Beurlaubung innerhalb eines Studiums ist zulässig. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen inkl. Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Studienarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch von der Studiengangsleitung genehmigt werden.

9.3.2 Für die Dauer der Beurlaubung fallen keine Studiengebühren an. Studierende in Beurlaubung haben weiterhin Zugang zur Bibliothek, zu den elektronischen Plattformen der PMU und erhalten alle relevanten Informationen zum Studium durch die Studiengangsleitung. Für diese Dienstleistungen wird eine Verwaltungsgebühr eingehoben, die dem Gebührenblatt des betreffenden Studiengangs zu entnehmen ist. Die ÖH-Beiträge sind fortlaufend zu zahlen.

Die im Ausbildungsvertrag festgelegte Verpflichtung zum regelmäßigen Abrufen der PMU E-Mail-Adresse bleibt auch während der Beurlaubung bestehen, um den Überblick über etwaige PMU-Information und Rechnungen zu gewährleisten.

## 10 CURRICULUM

### 10.1 Didaktisches Konzept

Das Bachelorstudium Pflege<sup>impact</sup> basiert auf einem Online-Konzept. Die Mischform aus Distance Learning- und Blended Learning-Elementen in Kombination mit Online-Seminaren und einer Abschlusspräsenzwoche an der Hochschule bieten neue Ansätze der Lehre. Die virtuelle Lehre ermöglicht eine ortsunabhängige, aber synchrone Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden. Die Präsenzzeiten am Studienstandort Salzburg umfasst während des gesamten Studiums eine Woche. Nur dieses besondere Konzept erlaubt den Studierenden eine solche Qualifizierungsmaßnahme, die für die Zukunft der gesundheitlichen Versorgung essenziell sein wird. Zudem sichern Maßnahmen wie eine permanente Evaluierung und das aktive Einholen der Erfahrungen bei Absolventinnen-\*Absolventenbefragungen eine konsequente qualitative Weiterentwicklung.

Die Lehrenden sind erfahrene Dozentinnen\*Dozenten im Bereich der virtuellen Lehre. Viele wurden zu Teletutorinnen\*Teletutoren ausgebildet bzw. erfolgt diese Qualifizierungsmaßnahme aktuell über Mentoringverfahren und Multiplikatorinnen\*Multiplikatoren. Ein Jour fixe für Lehrende wurde etabliert, in dem sich die Teilnehmenden über Erfahrungen austauschen und Anregungen für die Weiterentwicklung einbringen können. Diese Anregungen fließen ebenfalls in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Die Ergebnisse der Evaluationen werden dabei auch diskutiert und ggf. Maßnahmen daraus abgeleitet.

Das Studium baut auf den Einsatz von speziellen Elementen zur Sicherstellung der Qualität der Lehre:

- das eigens entwickelte Lernmanagementsystem „PMU Campus-Portal“
- Lernobjekte zur nachhaltigen Wissensvermittlung
- Lernzielkontrollen und Lernerfolgskontrollen
- virtuelle Lehrveranstaltungen
- die adaptierte Lernsoftware „Moodle“ als zentrale Lernplattform
- Foren zur Vernetzung der Studierenden und Lehrenden und Etablierung einer strukturierten Kommunikation
- MS Teams als Plattform für Chats, Besprechungen und Lehrveranstaltungen

#### PMU Campus-Portal

Mit dem Campus-Portal steht den Studierenden und Lehrenden des Studiengangs Pflege<sup>impact</sup> ein onlinebasiertes, administratives Verwaltungssystem zur Verfügung (Verwaltung der Stammdaten der Studierenden, Inskriptionsbestätigungen, individueller Stundenplan, Ausdruck von Leistungsnachweisen, Eintrag von Noten durch die Lehrenden, Buchung von virtuellen Hörsälen, Termine der Präsenzzeiten etc.).

#### Zentrale Lernplattform Moodle

Den Studierenden steht die Lernplattform Moodle zur Verfügung. Die Plattform gestattet nicht nur die Sichtung, sondern auch den Download von Materialien zu allen Lehrveranstaltungen des Studiums, die gesamte Forenstruktur und Literaturangaben.

#### Lernobjekte

Bei den Lernobjekten handelt es sich um inhaltlich abgeschlossene Teilbereiche einer Lehrveranstaltung, die in ihrer Summe den Inhalt der gesamten Lehrveranstaltung repräsentieren. Jedes Lernobjekt beinhaltet zwischen 20 bis 40 audiovisuell aufbereitete PowerPoint-Folien, die in den Inhalt und/oder die Methoden der entsprechenden Fächer einführen. Sie geben Überblick und Orientierung zur Lehrveranstaltung, behandeln einschlägige Basisliteratur und vermitteln grundlegendes Wissen mit dem Ziel, dieses Wissen zu verstehen und zu festigen. Die Lernobjekte sind interaktiv und multimedial aufbereitet. Sie können in beliebiger Reihenfolge und beliebig oft über die Lernplattform Moodle abgerufen werden.

#### Lernzielkontrolle und Lernerfolgskontrolle

Nach jedem Lernobjekt besteht für Studierende mit der sogenannten Lernzielkontrolle die Möglichkeit der selbstständigen Kontrolle des angeeigneten Wissens. Bei der Lernzielkontrolle handelt es sich um zahlreiche Multiple-Choice-Fragen zum Inhalt des jeweiligen Lernobjekts. Nach der Beantwortung jeder Frage der Lernzielkontrolle erfolgt der Hinweis, ob diese richtig oder falsch beantwortet wurde. Ebenso wird der\*dem Studierenden auf Wunsch die korrekte Beantwortung der Fragen angezeigt. Die Fragen können von den Studierenden beliebig oft wiederholt werden. Nach der Bearbeitung aller Fragen des jeweiligen Lernobjekts erhalten die Studierenden die Nachricht, wie viel Prozent der Fragen von ihnen korrekt beantwortet wurden.

Am Ende des letzten Lernobjekts der Lehrveranstaltung besteht die Möglichkeit der Lernerfolgskontrolle. Die Lernerfolgskontrolle wird ebenfalls online bearbeitet und beinhaltet noch einmal die Fragen aus den Lernobjekten der Lehrveranstaltung. Neben diesen multimedialen Lerninhalten gibt es, je nach Lehrveranstaltung, asynchrone und/oder synchrone Kommunikationstools.

#### Virtuelle Lehre

Virtuelle Lehre findet in diesem Studiengang in virtuellen Hörsälen statt. Das bedeutet, dass die Gruppe der Studierenden mit den Dozierenden virtuell in den Austausch gehen und je nach Lehrveranstaltungstyp von einer Einheit über 90 Minuten bis zu einem mehrtägigen Workshop/Seminar gemeinsam lernen.

#### Foren

Die Foren jeder Lehrveranstaltung sind über die Moodle-Plattform zu erreichen und dienen dem asynchronen Austausch der Studierenden untereinander und dem Austausch der Studierenden mit den Lehrenden. Lehrende können in den Foren zu Diskussionen zur Lehrveranstaltung anregen, indem sie Diskussionspunkte vorgeben, um die Studierenden zum Austausch zu ermutigen. Fragen der Studierenden zur jeweiligen Lehrveranstaltung können und sollen in den Foren gestellt werden.

### 10.2 Lehrveranstaltungstypen und ECTS Anrechnungspunkten

Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Module haben unterschiedliche Charakter, die über die drei Kompetenzlevel hinweg einem aufsteigenden Lerntaxonomischen Niveau folgen: Bei der „elektronischen Vorlesung“ (eV) arbeiten die Studierenden die Lernobjekte durch und nehmen dann am virtuellen Hörsaal teil. Bei der „elektronischen Vorlesung mit Übungscharakter“ (eVUe) wird zusätzlich eine Übungsaufgabe/Hausarbeit schriftlich ausgearbeitet. Bei der „elektronischen Vorlesung und Vorlesung mit Übungscharakter“ (eV/VUe) haben die Studierenden neben den Lernbausteinen und der Ausarbeitung ihrer Übungsaufgabe noch die Aufgabe, im virtuellen Hörsaal selbst ein Thema bzw. Teile der Übungsaufgabe zu präsentieren. eV, eVUe und eV/VUe beinhalten Lernobjekte als theoretische Basis. Die Übungsaufgabe und Teilnahme am virtuellen Hörsaal dient der Vertiefung der gelernten Inhalte. Im „elektronischen Seminar“ (eS) bzw. in der „elektronischen Vorlesung mit Seminar“ (eVS) handelt es sich um ein begleitetes Erstellen einer Seminararbeit und/oder Präsentation im virtuellen Hörsaal. Die Lehrveranstaltungen in der Präsenzwoche haben sowohl Vorlesungs- als auch Proseminar-/Workshop-Charakter in Einzel- und Gruppenarbeit.

Die praktischen Einsätze in Einrichtungen des Gesundheitssystems dienen in diesem Studiengang dazu die theoretischen Elemente des Studiums mit der Praxis zu verknüpfen, anzuwenden und reflektieren zu können.

Allen Leistungen, die von Studierenden im Rahmen des Studiums zu erbringen sind, werden ECTS Anrechnungspunkte zugeteilt

Ein ECTS Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden à 60 Minuten und beschreibt das Arbeitspensum, welches im Durchschnitt erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen.

Allgemein entspricht ein Studienjahr eines Vollzeitstudiums 1500 Arbeitsstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS Anrechnungspunkten.

### 10.3 Studienplan

Kompetenzlevel 1	ECTS
<b>M1 Wissenschaftlicher Diskurs I</b> Journal Club Themenschwerpunkt 1	4,5
<b>M2 Grundlagen des Wissens in der Pflege</b> Quellen des Wissens in der Pflege Kritisches Denken in der Pflege Pflege im Kontext von Historie und Tradition	4,5
<b>M3 Grundlagen pflegewissenschaftlichen Arbeitens</b> Einführung in die Wissenschaftstheorie Einführung in die wissenschaftliche Arbeitsweise Erstellen einer Literaturlarbeit	14,0
<b>M4 Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation</b> Einführung in die Gesundheitspsychologie und -förderung Einführung in Public Health Einführung in rehabilitative Konzepte	10,0
<b>M5 Quantitative Methoden und Statistik I</b> Quantitativen Methoden 1 Statistik 1	7,0
<b>M6 Theorien und Modelle der Pflege</b> Theoretische Grundlagen der Pflege Anwendung von Theorien und Modellen in der Praxis	6,0
<b>M7 Medizinische Grundlagen</b> Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, Akute und Chronische Krankheiten	4,0
<b>Praktikum</b>	10,0
Summe	60,0
Basismodule/-lehrveranstaltungen (gesamt 79,5 ECTS)	
Anerkannte Module/Lehrveranstaltungen (gesamt 56,5 ECTS)	
Vertiefungsmodule/-lehrveranstaltungen (gesamt 44 ECTS)	

Kompetenzlevel 2	ECTS
<b>M8 Wissenschaftlicher Diskurs II</b> Journal Club Themenschwerpunkt 2	4,0
<b>M9 Qualitätsmanagement</b> Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen Projekt- und Beschwerdemanagement	8,0
<b>M10 Qualitative Methoden und Forschungsethik</b> Einführung in die Pflegeforschung Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden Qualitative Forschungsmethoden Grundlagen der Forschungsethik	11,0
<b>M11 Pädagogische Grundlagen I</b> Einführung in die Psychologie und Lerntheorie Soziologische und psychologische Grundlagen in der Pflege	7,0
<b>M12 Pädagogische Grundlagen II</b> Einführung in die Handlungstheorie Grundlagen der Transferforschung	4,0
<b>M13 Kommunikation und Moderation</b> Präsentation und Moderation Kommunikation	7,0
<b>M 14 Quantitative Methoden und Statistik II</b> Quantitative Methoden 2 Statistik 2	9,0
<b>Praktikum</b>	10,0
Summe	60,0
Basismodule/-lehrveranstaltungen (gesamt 79,5 ECTS)	
Anerkannte Module/Lehrveranstaltungen (gesamt 56,5 ECTS)	
Vertiefungsmodule/-lehrveranstaltungen (gesamt 44 ECTS)	

Kompetenzlevel 3	ECTS
<b>M15 Wissenschaftlicher Diskurs III</b> Journal Club Themenschwerpunkt 3	3,0
<b>M16 Vertiefung Forschungsmethodik</b> Kritische Bewertung wissenschaftlicher Literatur Bewertung der Qualität quantitativer Daten Bewertung der Qualität qualitativer Daten Bewertung von Studiengüte	10,0
<b>M17 - M 21 Wahlpflichtmodule</b> (5 Auswahlmöglichkeiten, 2 müssen gewählt werden) M17 Versorgung von Menschen mit komplexem Pflegebedarf im Langzeitbereich M18 Patientenorientierte Steuerung und Koordination in der Akutpflege M19 Edukation im Pflegeprozess M20 Chronic Care M21 Gesundheitssysteme international	10,0 10,0
<b>Bachelorarbeit</b> Ausrichtung Bachelorarbeit 1 Ausrichtung Bachelorarbeit 2 Begleitkolloquium	24,0
<b>Präsenzwoche</b>	3,0
Summe	60,0
Basismodule/-lehrveranstaltungen (gesamt 79,5 ECTS)	
Anerkannte Module/Lehrveranstaltungen (gesamt 56,5 ECTS)	
Vertiefungsmodule/-lehrveranstaltungen (gesamt 44 ECTS)	

Die Module M 17- M21 sind Wahlpflichtmodule und umfassen jeweils 10 ECTS. Die Studierenden müssen zur Hälfte des zweiten Kompetenzlevels zwei Wahlpflichtmodule auswählen. Diese absolvieren sie dann im dritten Kompetenzlevel. Ziel ist es in diesem Bereich das Thema der Bachelorarbeit zu verorten, um die fachliche Vertiefung über die Lehrveranstaltungen hinaus zu festigen.

Wahlpflichtmodule M17 – M21 à 10 ECTS (2 aus 5 sind zu absolvieren)		
Versorgung von Menschen mit komplexem Pflegebedarf im Langzeitbereich <b>WPM LZP</b>	3,0	CA: Clinical Assessment
	2,0	DEM: Demenzsensible Strategien in den unterschiedlichen Settings
	2,0	PC: Palliative Care und Advance Care Planning
	3,0	Praktikum
Patientenorientierte Steuerung und Koordination in der Akutpflege <b>WPM ACUT</b>	3,0	CA: Clinical Assessment
	2,0	AE: Aufnahme- und Entlassungsmanagement
	2,0	ORG: Organisationssysteme in der Pflege
	3,0	Praktikum
Eduktion im Pflegeprozess <b>WPM EDU</b>	3,0	CA: Clinical Assessment
	2,0	HL: Gesundheitskompetenz von Individuen im Versorgungsprozess stärken
	2,0	IPF: Interprofessionelle Zusammenarbeit stärken
	3,0	Praktikum
Chronic Care <b>WPM CHRON</b>	3,0	CA: Clinical Assessment
	2,0	CEV: Chronische Erkrankung im Verlauf
	2,0	SMB: Schmerzmanagement im Behandlungsprozess
	3,0	Praktikum
Gesundheitssysteme international <b>WPM AP</b>	3,0	CA: Clinical Assessment
	3,0	IGS: Internationale Gesundheitssysteme und kulturelle Aspekte
	4,0	Auslands-Praktikum

#### 10.4 Curriculumskommission

Die Curriculumskommission stellt sicher, dass hinsichtlich Lehrinhalten, Lernzielen und didaktischer Gestaltung das Curriculum dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie internationalen Standards entspricht und geeignet ist, die zum Erreichen des im Akkreditierungsantrag dargestellten Qualifikationsprofils notwendigen Kompetenzen zu vermitteln. In ihre Zuständigkeit fallen:

- Inhalte und Lernziele einzelner Lehrveranstaltungen
- Struktur aller Lehrveranstaltungen
- didaktisches Konzept des Studiengangs
- Prüfungsmodalitäten

Die Curriculumskommission umfasst mindestens folgende Mitglieder: Dekanin\*Dekan des Fachbereichs, Studiengangsleitung, Lehrende, eine Vertretung der Stabsstelle Qualitätsmanagement, von der ÖH-Vertretung entsandte Studierende und mindestens eine Alumna\*ein Alumnus des Studiengangs. Weitere interne oder externe Mitglieder können einbezogen werden.

Alle wesentlichen Aspekte der Arbeit der Curriculumskommission sind in einer Geschäftsordnung geregelt (Mitglieder, Sitzungsintervalle, Beschlussfassungsmodalitäten, Vorsitz, Protokollierung etc.). Die Curriculumskommission tagt mindestens zweimal jährlich.

Curriculare Änderungen, welche die Curriculumskommission vornimmt, werden nach geringfügigen, erheblichen und akkreditierungspflichtigen Änderungen unterschieden und wie folgt freigegeben:



Geringfügige Änderungen sind:

- Umbenennung einzelner Lehrveranstaltungen
- Anpassung der Lernziele und Lehrinhalte einzelner Lehrveranstaltungen an aktuelle wissenschaftliche, technische oder didaktische Entwicklungen
- Änderung des Umfangs einzelner Lehrveranstaltungen  $\leq 2$  ECTS Anrechnungspunkten
- Verschiebung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studiengangs bzw. einer Lehrgangsstufe
- Änderung des Typs einzelner Lehrveranstaltungen
- Änderung der Prüfungsmodalitäten einzelner Lehrveranstaltungen

Freigabe:

Entscheidung durch die Curriculumskommission, Kenntnisnahme durch die Dekanin\*den Dekan des Fachbereichs.

Erhebliche Änderungen sind:

- Änderung des Umfangs einzelner Lehrveranstaltungen  $> 2$  ECTS Anrechnungspunkten
- Änderung der Zuweisung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen
- zusammenhängende geringfügige Änderungen mehrerer Lehrveranstaltungen  $> 10\%$  des ECTS-Umfangs des gesamten Studiengangs bzw. Lehrgangs
- Verschiebung einzelner Lehrveranstaltungen zwischen zwei Studiengängen (Bachelor  $\leftrightarrow$  Master) bzw. Lehrgangsstufen
- Errichtung und/oder Auflassung von Wahlpflichtfächern oder ähnlichen Vertiefungsoptionen
- Änderung der Zulassungsvoraussetzungen

Freigabe:

Entscheidung durch die Vizerektorin\*den Vizerektor für Studium und Lehre (nach Einbringen in das Leitungsteam Studium und Lehre durch die Dekanin\*den Dekan des Fachbereichs, Aufnahme in den Jahresbericht gemäß PU-JBVO (Privatuniversitäten Jahresberichtsverordnung) idgF

Akkreditierungspflichtige Änderungen sind gemäß PU-AkkVO (Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung) idgF:

- Änderung(en) von bescheidrelevanten Daten wie
  - Studiengangsbezeichnung
  - Abschlusstitel bzw. -grad
  - Studiendauer und -umfang (ECTS Anrechnungspunkte)
  - Durchführungsort
  - Organisationsform (berufsbegleitend oder Vollzeit)
  - Unterrichtssprache(n)
- Alle Änderungen, die eine Änderung des im Akkreditierungsantrag dargestellten Qualifikationsziels und -profils bedingen würden.

Freigabe:

Entscheidung durch die Hochschulleitung

Alle curricularen Änderungen sind mittels der von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellten Vorlage zu dokumentieren.

Für alle Änderungen muss eine eindeutige Regelung bestehen, wie die Umstellung von der bisherigen auf die neue Form des Curriculums erfolgt.

# 11 ORGANISATION UND LEHR- UND LERNRESSOURCEN

## 11.1 Organisationsstruktur und Betreuung

Die Studiengangsorganisation ist die operative Ebene im Bereich Studium und Lehre und betreut alle Studierenden und Lehrenden. Die Studiengangsorganisation besteht aus der Studiengangsleitung und ggf. weiteren Mitarbeitenden. Die Studiengangsleitung nimmt alle Aufgaben betreffend die Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung des Studiengangs wahr und verantwortet diese. Darüber hinaus ist sie für die Weiterentwicklung des Studiengangs, speziell im Rahmen der Curriculumskommission und ggf. unter Einbeziehung unterstützender Expertinnen\*Experten verantwortlich.

Jeder Studien- bzw. Lehrgang ist einem Fachbereich zugewiesen. Ein Fachbereich stellt ein nach sachlichen und fachbezogenen Kriterien zusammengefasstes Studien- und Lehrgangsangebot der Universität dar.

Die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs koordiniert und vernetzt diese Studienangebote und nimmt somit eine Brücken- und Beratungsfunktion zwischen den einzelnen Studienangeboten und der Vizerektorin\*dem Vizerektor für Studium und Lehre wahr. Bei gleichem Studienangebot an mehreren Standorten werden der jeweils zuständigen Dekanin\*dem jeweils zuständigen Dekan des Fachbereichs auch die Leitung der Curriculumsentwicklung und Curriculumskommission übertragen.

Die gesamtuniversitäre strategische Verantwortung für den Bereich Studium und Lehre obliegt der Vizerektorin\*dem Vizerektor für Studium und Lehre. Die Serviceeinheit Academic Services sowie die Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützen die Vizerektorin\*den Vizerektor für Studium und Lehre.

Auf der PMU-Homepage sind die jeweils aktuellen Kontakte angegeben.

## 11.2 E-Learning Plattform und Campus-Portal

Die PMU stellt den Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der PMU zur Unterstützung der Lehre die Lernplattform Moodle (<https://moodle.pmu.ac.at>) sowie das Campus-Portal (<https://campus.pmu.ac.at>) bereit.

Für die Onlinelehre können darüber hinaus weitere entsprechende Systeme zur Verfügung gestellt werden z. B. Microsoft Teams.

Der Zugang erfolgt über den PMU-Account. Lehrende ohne PMU-Account erhalten einen manuell erstellten Zugang nach Anforderung bei der Studiengangsorganisation mittels E-Mail.

Die Lernplattform Moodle dient dem inhaltlichen Austausch.

Die Inhalte werden von Lehrenden direkt oder über Mitarbeitende eingestellt und gepflegt. Jede\*jeder, die\*der Inhalte einstellt bzw. einstellen lässt, ist verantwortlich und haftbar. Das Urheber- und Nutzungsrecht der Prüfungsfragen sowie Musterlösungen und deren weitere Verwendung bleiben bei den Urheberinnen\*Urhebern.

Das Campus-Portal wird für die organisatorische Unterstützung eingesetzt. Es können Zeugnisse, Bestätigungen sowie Rechnungen etc. eingesehen und als PDF heruntergeladen werden. Auch der persönliche Stundenplan inkl. Raumzuweisung ist im Portal einsehbar, sofern dieser in der Verwaltungssoftware angelegt ist.

Beschreibungen zur Verwendung der Systeme sind in den entsprechenden Wissensdatenbanken zu finden.

### 11.3 Universitätsbibliothek

Die Universitätsbibliothek dient den Studierenden der PMU und auch den verschiedenen Ausbildungseinrichtungen des Uniklinikums Salzburg als Studienbibliothek. Zusätzlich erfüllt sie eine Reihe von Aufgaben als zentrale Dienstleistung für die Universität und das Uniklinikum Salzburg. Umfassende Informationen zum Angebot der Bibliothek sind im Internet <https://www.pmu.ac.at/bibliothek> zu finden.

Zum Entleihen von Medien wird der Studierendenausweis benötigt.

Angaben zu den Entlehnungs- und Zugangsregeln sind der Benützensordnung der Universitätsbibliothek zu entnehmen.

### 11.4 Unterrichtsorte

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt online in zur Verfügung gestellten virtuellen Räumen bzw. in den Räumen der PMU vor Ort in Salzburg. Zudem können Räumlichkeiten der Kooperationspartner genutzt werden.

## 12 PRÜFUNGEN UND LEISTUNGSNACHWEISE

Leistungsüberprüfungen stellen das Erreichen der Lernziele sicher und müssen auf die jeweiligen Unterrichtsmethoden und Lernziele abgestimmt sein.

### 12.1 Prüfungsarten

- 12.1.1 Es wird zwischen Teilprüfungen und Gesamtprüfungen einer Lehrveranstaltung bzw. eines Stoffgebiets und der Abschlussprüfung des Studiengangs unterschieden.
- 12.1.2 Prüfungen können mündlich, mündlich-praktisch oder schriftlich abgehalten werden. Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Es können Einzel- und Gruppennoten vergeben werden.
- 12.1.3 Schriftliche Prüfungen können als Klausur- oder Projektarbeiten, narrative Prüfungen, Studienarbeiten bzw. Essays oder in elektronischer Form durchgeführt werden.
- 12.1.4 Mündliche sowie schriftliche Prüfungen können vor Ort an der PMU sowie ortsunabhängig durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studiengangsleitung.
- 12.1.5 Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge der Studierenden. Die Bewertungskriterien der zu erbringenden Beiträge sowie die erforderliche Anwesenheit werden von der\*dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen festgelegt.
- 12.1.6 Prüfungen können durch eine einzelne Prüferin\*en einen einzelnen Prüfer oder eine Prüfungskommission durchgeführt werden. Bei mündlichen Prüfungen wird nach Möglichkeit ein Prüfungsbeisitz hinzugezogen werden.
- 12.1.7 Kommissionelle Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgehalten.
- 12.1.8 Bei Lehrveranstaltungen mit virtuellen Hörsälen gelten folgende Regelungen:

Die Bearbeitungszeit für die Erbringung der Leistung vor dem virtuellen Hörsaal kann im Krankheitsfall oder gleichzuhaltenden begründeten Abwesenheiten (ärztliches Attest und dgl.) durch die Lehrveranstaltungsverantwortliche\*den Lehrveranstaltungsverantwortlichen verlängert werden.

Die Abgabe der Hausarbeit muss zu einem von der\*dem Lehrenden festgelegten Zeitpunkt erfolgen. Erfolgt die Abgabe ohne Angabe von Gründen nicht, wird die Lehrveranstaltung mit „nicht genügend“ bewertet und zählt als regulärer Prüfungsantritt. In diesem Fall muss von der\*dem Studierenden die gesamte Lehrveranstaltung nochmals besucht werden.

Die Teilnahme an einem virtuellen Hörsaal kann im Krankheitsfall oder gleichzuhaltenden begründeten Abwesenheiten (ärztliches Attest und dgl.) durch die Lehrveranstaltungsverantwortliche\*den Lehrveranstaltungsverantwortlichen entschuldigt werden. In diesem Fall muss die\*der Studierende nur die Teilnahme am virtuellen Hörsaal wiederholen.

Die Teilnahme am virtuellen Hörsaal der jeweiligen Übungssequenz wird nicht gestattet, wenn die schriftliche Ausarbeitung zuvor mit „nicht genügend“ beurteilt wurde und zählt als regulärer Prüfungsantritt.

## 12.2 Benotung

12.2.1 Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

Bei Noten, die aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzt werden, sind keine Zwischennoten zu bilden, sondern die jeweiligen Leistungen sind in der ursprünglichen Form (Punkte o. Ä.) zusammenzuführen und die Note ist aus der Summe der Einzelleistungen zu bilden.

Bestimmungen für die Benotung bzw. Einstufung von Prüfungen:

- sehr gut: 91–100 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die\*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung ihres\*seines Wissens und Könnens auf für sie\*ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- gut: 81–90,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die\*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres\*seines Wissens und Könnens auf für sie\*ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- befriedigend: 71–80,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die\*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- genügend: 61–70,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die\*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

- nicht genügend:  $\leq 60,99$  % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die\*der Studierende nicht alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „genügend“ erfüllt.

12.2.2 Wenn die Form der Beurteilung gemäß Punkt 12.2.1 unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

Bei Diskrepanz zwischen der schriftlichen Ausarbeitung einer Übungssequenz einer Lehrveranstaltung und der erbrachten Leistung (Präsentation, Qualität der inhaltlichen Beiträge usw.) im virtuellen Hörsaal kann die gesamte Übungssequenz mit „nicht genügend“ bewertet werden.

### 12.3 Anwesenheit bei Prüfungen

#### 12.3.1 Zulassung zur Prüfung

In jedem Kompetenzlevel sind die Prüfungsleistungen und der virtuelle Hörsaal prüfungsimmanent. Im Falle von Krankheit oder sonstigen Abwesenheiten besteht seitens der Studierenden Informationspflicht an die Studiengangsleitung. Die Lehrveranstaltungsleitung kann eine entsprechende Ersatzleistung verlangen.

#### 12.3.2 Prüfungsverhinderung

Sind Studierende durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere Geburt eines Kinds, Erkrankung oder Tod eines Kinds, Wahl- oder Pflegekinds, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, verhindert, zu Prüfungen anzutreten, sind die betreffenden Prüfungen zum ehest möglichen Termin nachzuholen. Eine schriftliche Entschuldigung ist – wenn keine medizinischen Gründe dagegensprechen – spätestens am Tag der Prüfung, aber unmittelbar vor Beginn der Prüfung der\*dem Prüfenden vorzulegen. Ein ärztliches Attest ist schnellstmöglich nachzubringen.

12.3.3 Ein unentschuldigtes Nichtantreten zu einer Prüfung sowie ein selbst verschuldetes Nichterfüllen der Voraussetzungen zum Prüfungsantritt (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, welches die maximal zulässige Abwesenheit übersteigt) werden einem Nichtbestehen gleich gehalten. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung die Note der Vorprüfung nur um eine Notenstufe verbessern.

### 12.4 Bekanntgabe der Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten

12.4.1 Die\*der Lehrveranstaltungsverantwortliche ist bis zu Beginn der Lehrveranstaltung verpflichtet, den Studierenden Folgendes bekannt zu geben:

- die Prüfungstermine und den Prüfungsmodus
- die Beurteilungsmodalitäten (z. B. Zusammensetzung der Note, Anteil der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung, Zwischenüberprüfungen, immanente Beurteilung in Lehrveranstaltung und/oder Praktikum)
- die Lernziele (prüfungsrelevanter Stoff) und den Aufbau der Lehrveranstaltung
- den Prüfungsmodus der Wiederholungsprüfungen

12.4.2 Prüfungs- oder Beurteilungsmodalitäten sind je Lehrveranstaltung definiert. Eine Änderung dieser Modalitäten ist nur in begründeten Situationen von der\*dem Lehrenden mit Zustimmung der Studiengangsleitung und mehrheitlichem Einverständnis der Studierenden während einer laufenden Lehrveranstaltung möglich.

## 12.5 Durchführung der Prüfungen

- 12.5.1 Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffs der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- 12.5.2 Das Bei-Sich-Führen und Verwenden von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten während einer Prüfung ist nicht erlaubt, ausgenommen die\*der Lehrende schreibt die Verwendung elektronischer Geräte, wie z. B. Taschenrechner, Laptops, Mikroskope o. Ä., zur Durchführung der Prüfung ausdrücklich vor.
- 12.5.3 Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Informationen darüber sind bei der jeweiligen Studiengangsorganisation zu erfragen. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.
- 12.5.4 Auf Verlangen der Prüfungsaufsicht sind Studierende verpflichtet, ihre Identität durch Vorlage ihres Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Sofern die Identität nicht nachgewiesen kann, erfolgt der Ausschluss von der Prüfung.
- 12.5.5 Eine mündliche Prüfung soll pro Studierender\*Studierendem in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.
- 12.5.6 Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der\*dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der\*dem Studierenden zu erläutern. Im Fall kommissioneller Prüfungen sowie mündlicher Prüfungen mit Beisitz ist eine Beratungszeit zwischen Prüfungsende und Verlautbarung der Beurteilung zulässig.
- 12.5.7 Bei mündlichen Wiederholungs- und Abschlussprüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das folgende Angaben enthalten muss:
- Name und Matrikelnummer der\*des Studierenden
  - Datum, Uhrzeit und Dauer der Prüfung
  - Ort der Prüfung
  - Name der\*des Prüfenden bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission
  - Bezeichnung der Lehrveranstaltung oder jenes Teils davon, über welche/n die Prüfung erfolgt
  - Prüfungsfrage/n
  - stichwortartige Antworten bzw. Leistung/en
  - Note
  - Begründung
  - allfällige besondere Vorkommnisse
  - Unterschrift der\*des Prüfenden bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission
- 12.5.8 Die Vizerektorin\*der Vizerektor für Studium und Lehre ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch gesonderte Anordnung festzulegen.
- 12.5.9 Regelung für Prüfungen über die Moodle-Lernplattform oder andere elektronische Prüfungsformate:
- Spätestens zu Beginn des Semesters sind die erforderlichen technischen Voraussetzungen den Studierenden von der Studiengangsleitung bekannt zu geben.

Für Prüfungen, die örtlich innerhalb der PMU abgehalten werden, gilt Folgendes:

- Ab 30 zu prüfenden Studierenden sind mindestens zwei Aufsichtspersonen während der Prüfung anwesend. Die technische Betreuung wird bei Bedarf vonseiten der IT – Infrastructure Management/Systemadministration oder Application Management (AM) geleistet.
- Tritt ein technisches Problem auf, so hat die\*der Studierende die Prüfung an einem Ersatzgerät weiterzuführen, sofern dies technisch und zeitlich möglich ist und zu keiner Beeinträchtigung der allgemeinen Prüfungssituation führt.
- Lässt sich die Prüfung für alle oder die Mehrheit der Studierenden nicht starten oder ereignen sich während der Prüfung andere technische Probleme wie etwa Strom- oder Internetausfall, so ist das System innerhalb von 15 Minuten möglichst wiederherzustellen. Kann das System nicht wiederhergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen und für nicht stattgefunden erklärt. In diesem Fall wird von der\*dem Lehrenden eine völlig neue Prüfung zusammengestellt und ein ehestmöglicher neuer Prüfungstermin vereinbart.
- Für den Fall, dass den Studierenden nach dem Prüfungsantritt Punkte oder Bewertungen angezeigt werden, stellt dies jedenfalls ein vorläufiges Ergebnis dar. Die Erstellung und Übermittlung der Noten erfolgt gemäß Punkt 12.5.13.
- Kommt es zu technischen Problemen bei einer elektronischen Prüfung und dadurch bedingter Verkürzung der Prüfungszeit, so ist nach Ingangsetzung des Systems die versäumte Zeit von der Prüfungsaufsicht hinten anzuhängen. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Für Prüfungen, die ortsunabhängig durchgeführt werden (z. B. von Studierenden von Zuhause aus), gelten folgende Regelungen:

- Die Studierenden absolvieren die Prüfung mit ihren privaten Geräten (PC, Laptop o. Ä.). Sie sind für eine Internetverbindung mit ausreichender Kapazität verantwortlich.
- Für ortsunabhängige Prüfungen kann der\*die Lehrende die Nutzung des speziellen „Safe Exam Browsers“ durch die Studierenden vorschreiben. Dadurch wird es erschwert, dass parallel zur Prüfung weitere Fenster geöffnet bzw. Funktionen verwendet werden können.  
Infrastructure Management (IM) stellt Anleitungen und Vorgaben zur Installation und Einrichtung des „Safe Exam Browsers“ bereit, welche den Studierenden auf PMU-Plattformen wie der Moodle-Lernplattform oder im Intranet (MS Sharepoint) bereitgestellt werden.  
Für die rechtzeitige und korrekte Installation des „Safe Exam Browsers“ auf den privaten Geräten der Studierenden sind diese selbst zuständig und verantwortlich. Hilfestellung bei technischen Problemen erhalten Studierende ggf. über das PMU-Supportsystem (Ticketsystem).
- Die\*der Lehrende kann stichprobenartig die Identität von Studierenden kontrollieren. Dazu wird vor Beginn der Prüfung ein Hilfsmittel mit Videoverbindung vereinbart.
- Die\*der Lehrende legt ein Zeitfenster fest, in welchem die Prüfung absolviert werden kann. Innerhalb dieses Zeitfensters ist für eine Zeitdauer, die mindestens der Prüfungszeit entspricht, die\*der Prüfungsverantwortliche telefonisch erreichbar.
- Die Prüfungsdauer ist technisch auf eine vorgegebene Zeit limitiert.

- Da bei ortsunabhängigen Prüfungen die Verwendung von Hilfsmitteln nicht kontrollierbar ist, sind die Prüfungsfragen so zu gestalten, dass ein Heranziehen von Hilfsmitteln grundsätzlich in Betracht gezogen wird.
- Die Prüfungsfragen werden von den Studierenden in einer per Zufall pro Prüfung individuell festgelegten Reihenfolge konsekutiv bearbeitet.
- Eine freie Fragennavigation und damit das Zurückspringen auf (bereits beantwortete) vorangegangene oder (noch nicht beantwortete) nachfolgende Fragen ist nicht möglich.
- Prüfungsfragen sollten in der Textlänge vergleichbar lang und so formuliert sein, dass eine Erfassung und Beantwortung innerhalb von ca. 30 Sekunden möglich ist. Inhaltlich und zeitlich soll sich jedoch kein Fenster für die Nutzung von Hilfsmitteln ergeben.
- Tritt seitens der PMU ein technisches Problem auf (z. B. Ausfall der Moodle-Lernplattform) wird dieser Prüfungsantritt nicht auf die Gesamtzahl der erlaubten Prüfungsantritte angerechnet.
- Tritt seitens einer\*eines Studierenden ein technisches Problem auf (z. B. Ausfall der Internetverbindung etc.) werden alle bis dahin abgegebenen Antworten gespeichert. Kann die\*der Studierende das technische Problem innerhalb der Prüfungsdauer beheben, kann die Prüfung fortgesetzt werden. Es werden alle abgegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsdauer gewertet. Der Prüfungsantritt wird auf die Gesamtzahl der erlaubten Prüfungsantritte angerechnet.
- Maßnahmen der Fernüberwachung (optional)  
Die Studierenden müssen sich vor der Prüfung mit ihrem Smartphone in einer speziell angelegten Videokonferenz anmelden und die eigene Handykamera auf sich und den Arbeitsplatz richten, z. B. Bücherstapel seitlich vom Laptop und Smartphone daran anlehnen. Der Laptop, die Hände und zumindest ein Teil der\*des Studierenden sollen sichtbar sein. Die Videokonferenz ist am Smartphone während der gesamten Prüfungszeit aufrecht zu halten.  
Bei der Anmeldung zur Videokonferenz ist der Studierendenausweis zur Identitätskontrolle vorzuzeigen und das Smartphone entsprechend der oben ausgeführten Beschreibung einzurichten.  
Die\*der Prüfende ist berechtigt, die Studierenden stichprobenartig zur Identitätskontrolle während der Prüfung zu kontaktieren.

Für alle elektronischen Prüfungen gilt:

- Fragen, die aufgrund eines Fehlers der Prüfungserstellerin\*des Prüfungserstellers von den Studierenden nicht beantwortet werden können, werden nach Entscheidung der Studiengangs- und Lehrveranstaltungsleitung aus der Prüfung gestrichen und die Gesamtergebnisse sind neu zu berechnen. Diese Ergebnisse ersetzen auf jeden Fall zuvor mitgeteilte Ergebnisse, ungeachtet der etwaig auf den neuen Ergebnissen fußenden Änderungen der Benotungen.
- Wenn Fragen aufgrund von Fehlern der Prüfungserstellerin\*des Prüfungserstellers oder von ihr\*ihm beauftragten Personen gestrichen werden müssen, so darf die Neubewertung in keinem Fall zu einer Verschlechterung der Benotung führen.



12.5.10 Die\*der Studierende ist berechtigt, behauptete Unregelmäßigkeiten bei der Dekanin\*dem Dekan des Fachbereichs binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme der Prüfung schriftlich und begründet zu beanstanden. Die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs oder eine\*ein von ihr\*ihm bevollmächtigte Vertreterin\*bevollmächtigter Vertreter hat über den Einspruch binnen vier Wochen schriftlich zu entscheiden.

Die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die Prüfung annullieren und eine neuerliche Durchführung anordnen, wobei die neuerliche Durchführung keine Prüfungswiederholung im Sinne dieser Ordnung darstellt, oder aber die Beanstandung als unzulässig abweisen. Die Entscheidung der Dekanin\*des Dekans des Fachbereichs hat an die Studierenden, die Prüferin\*den Prüfer und die Studiengangsleitung zu ergehen. Im Übrigen gelten die Fristen und Bestimmungen über Prüfungswiederholungen analog.

12.5.11 Sofern Studierende aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung an einer Prüfung in der vorgesehenen Art nicht teilnehmen können, kann individuell und im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrenden eine abweichende Prüfungsform vereinbart werden.

12.5.12 Notenübermittlung

Die\*der Lehrveranstaltungsverantwortliche trägt spätestens sechs Wochen nach durchgeführter Prüfung die Noten in das Campus-Portal der PMU ein. Die Studierenden werden per E-Mail über die Benotung benachrichtigt.

12.5.13 Hinweis zu jährlicher Aktualisierung/Veränderung von Prüfungsfragen:

Eine Prüfungsfrage darf maximal dreimal binnen sechs Jahren verwendet werden. Mindestens 10 % der Fragen einer Prüfung müssen jedes Jahr neu erstellt sein.

12.6 Prüfungseinsicht

Bei nicht bestandenen Prüfungen ist der\*dem Studierenden Einsicht in die sie\*ihn betreffenden Beurteilungsunterlagen und die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt wird. Die Prüfungseinsicht umfasst auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Bei bestandenen Prüfungen gibt es keinen Anspruch auf Prüfungseinsicht.

Für eine Prüfungseinsicht haben Studierende einen Termin mit der Studiengangsleitung zu vereinbaren. Unter permanenter Aufsicht hat die\*der Studierende maximal 30 Minuten Zeit, ihre\*seine Prüfung zu sehen. Mitschriften, Filme, Fotografien oder Kopien sind nicht erlaubt.

12.7 Zeugnisse und Leistungsnachweise

12.7.1 Die Beurteilung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. In der Regel werden Sammelzeugnisse ausgestellt, die nach Einlangen aller Noten eines Studienjahrs oder Studienabschnitts ausgestellt werden.

12.7.2 Die Zeugnisse sind in der Form von der Vizerektorin\*dem Vizerektor für Studium und Lehre festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- die ausstellende Universität
- die Bezeichnung des Zeugnisses
- die Matrikelnummer der\*des Studierenden
- den Familien- und Vornamen der\*des Studierenden, ggf. Titel
- das Geburtsdatum der\*des Studierenden
- die Bezeichnung des Studiums
- die Bezeichnung der Lehrveranstaltung
- die ECTS Anrechnungspunkte
- den Namen der Prüferin\*des Prüfers

- das Prüfungsdatum
- die Beurteilung
- den Namen der Ausstellerin\*des Ausstellers
- das Ausstellungsdatum

12.7.3 In Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist auch deren Thema anzugeben. Im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten gelten im Übrigen die Bestimmungen jener Ordnungen, die diese wissenschaftlichen Arbeiten näher regeln, in der jeweils geltenden Fassung.

12.7.4 Zeugnisse werden elektronisch ausgestellt. Die Abschlussurkunde ist gemäß Punkt 15.2 zu fertigen.

## 12.8 Abbruch von Prüfungen und Ungültigkeitserklärung der Beurteilung

12.8.1 Wenn eine Studierende\*ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat in strittigen Fällen die Studiengangsleitung auf Antrag der\*des Studierenden und nach Anhörung der Prüfenden schriftlich festzustellen. Der Antrag kann innerhalb einer Woche ab dem Abbruch eingebracht werden.

12.8.2 Die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Zulassung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

12.8.3 Die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs hat überdies die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

12.8.4 Die Prüfungsaufsicht hat die Pflicht, eine laufende Prüfung für jene Studierende\*jenen Studierenden abzubrechen, welche\*welcher unerlaubte Hilfsmittel einsetzt oder bei welcher\*welchem der Umstand der Erschleichung der Prüfungsleistung gegeben ist. Der Name der\*des Studierenden, der Zeitpunkt und die Begründung für den Abbruch sind schriftlich im Prüfungsprotokoll festzuhalten und der Studiengangsleitung mitzuteilen.

12.8.5 Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

12.8.6 Sollte im Verlauf des gesamten Studiums einer\*eines Studierenden dreimal eine Prüfung für nichtig erklärt werden, erfolgt der Ausschluss vom Studium (siehe Punkt 17 „Ethik-Kodex für Studierende“).

## 12.9 Wiederholung von Prüfungen

12.9.1 Die Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung kann dreimal erfolgen. Die negativ beurteilte Prüfung wird mit der positiven Beurteilung der Wiederholungsprüfung nichtig. Die dritte Wiederholungsprüfung ist als kommissionelle Prüfung durchzuführen. Auf Antrag der\*des Studierenden gilt dies auch ab der zweiten Wiederholung. Hierzu gelten die Bestimmungen für kommissionelle Prüfungen in Punkt 12.10.

12.9.2 Die negative Beurteilung der letzten Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission führt zum Ausschluss aus dem Studium (Vertragsauflösung). In begründeten Ausnahmefällen kann die Rektorin\*der Rektor eine Wiederholung der kommissionellen Prüfung auf Basis eines schriftlichen Antrags genehmigen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der kommissionellen Prüfung zu stellen.

- 12.9.3 Nur eine positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen des vergangenen Studienjahrs ermöglicht den Aufstieg in das nächste Studienjahr. Bei Krankheit der\*des Studierenden (ärztliche Bestätigung erforderlich) oder nachweislich triftigem Grund wird eine individuelle Regelung durch die Studiengangsleitung getroffen.
- 12.9.4 Wiederholung einer bestandenen Prüfung  
Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- 12.10 Prüfungskommissionen
- 12.10.1 Kommissionelle Prüfungen sind mündlich durchzuführen, folglich sind alle Regelungen für mündliche Prüfungen auch auf kommissionelle Prüfungen anzuwenden.
- 12.10.2 Zusammensetzung der Prüfungskommission  
Die Prüfungskommission bestehen aus den jeweiligen Lehrenden der zu prüfenden Lehrveranstaltungen und der Studiengangsleitung.
- 12.10.3 Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
- 12.10.4 Die\*der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen. Ein Prüfungsprotokoll ist zu führen.
- 12.10.5 Die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder nicht österreichischen Universität oder an einer anderen inländischen oder nicht österreichischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung als Mitglied einer Prüfungskommission heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis gleichwertig der in Österreich verliehenen ist.
- 12.10.6 Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung durch die Prüfungskommission hat direkt im Anschluss an die Prüfung in einer nicht öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Die\*der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Kommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen.
- 12.10.7 Gelangt die Prüfungskommission zu keinem einstimmigen Beschluss über die Prüfungsnote, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer oder gleich 0,50 ist, aufzurunden.
- 12.10.8 Zum Vorgehen bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission siehe Punkt 12.9.2.
- 12.10.9 Sofern für Studien- bzw. Lehrgänge Abschlussprüfungen vorgesehen sind, sind diese als kommissionelle Prüfungen entsprechend Punkt 14.3 durchzuführen.
- 12.11 Aufbewahrungspflicht
- Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind nachfolgende Daten 80 Jahre zu sichern (§ 53 Z 6 UG): Name und Matrikelnummer, Bezeichnung von Prüfungen und Themen wissenschaftlicher Arbeiten, vergebene ECTS-Anrechnungspunkte, Name der Prüfer\*in/Beurteiler\*in, Datum der Prüfung/Beurteilung, Prüfungsergebnis.

## 13 EVALUIERUNGEN

### 13.1 Evaluierungskonzept

Das geplante Evaluierungskonzept besteht aus nachfolgenden Evaluierungsinstrumenten, wobei die Lehrevaluierung und die Organisationsumfrage in allen Studiengängen zur Anwendung kommen:

- **Studieneingangsumfrage**  
Die Studieneingangsbefragung umfasst alle Themen vor Beginn des Studiums, im Besonderen Marketing, Aufnahmeverfahren und Erwartungen der Studierenden zu Studienbeginn. Die Studieneingangsumfrage findet zu jedem Studienbeginn statt.
- **Lehrevaluierung**  
Die Lehrevaluierung beschäftigt sich mit der Qualität einzelner Lehrender und Lehrveranstaltungen. Die Frequenz der Lehrevaluierung kann studiengangsspezifisch festgelegt werden.
- **Organisationsumfrage**  
Die Organisationsumfrage umfasst alle lehrveranstaltungsübergreifenden Aspekte der Organisation und Infrastruktur des Studiums, z. B. Betreuung durch die Studiengangsleitung, Studiengangsorganisation, Universitätsbibliothek der PMU, IT-Infrastruktur, Räumlichkeiten etc. Die Organisationsumfrage findet alle zwei Jahre statt.
- **Studienabschlussumfrage**  
Die Studienabschlussumfrage liefert eine Gesamtrückschau auf das Studium, dessen Aufbau, Kompetenzerwerb, Workload, Gesamtzufriedenheit und beinhaltet auch eine berufliche Perspektive.
- **Alumnibefragung**  
Die Alumnibefragung umfasst Employability der Absolventinnen\*Absolventen sowie den tatsächlichen Nutzen des Kompetenzerwerbs während des Studiengangs in der beruflichen Praxis. Die Alumnibefragung findet alle drei Jahre statt.

Darüber hinaus können studiengangsspezifisch weitere Evaluierungsinstrumente zum Einsatz kommen.

Für alle Evaluierungen wird die Software EvaSys genutzt, die studiengangübergreifende Dimensionen für die einzelnen Befragungen sowie innerhalb der Dimensionen einzelne Fragen und Items zur Verfügung stellt, aus denen studiengangsspezifische Fragebögen zusammengestellt werden können. EvaSys wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt, die Verwaltung der einzelnen Umfragen erfolgt durch die jeweiligen Studiengänge.

### 13.2 Evaluierungsablauf

Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt nach dem jeweiligen virtuellen Hörsaal und ist stets zur Verfügung gestellt. Erreichbar sind alle Evaluationen über die zentrale Moodle-Seite „Lehrveranstaltungs-Evaluationen“ sowie die einzelnen Moodle-Bereiche der Lehrveranstaltungen.

Die Evaluation der Kompetenzlevel und des Studiums findet als mündliche Rückmelderrunde in der jeweiligen Präsenzwoche statt.

## 14 ABSCHLUSSARBEIT UND -PRÜFUNG

### 14.1 Allgemeines

Die Bachelorarbeit dient im Rahmen des Bachelorstudiums Pflege<sup>impact</sup> als Abschlussarbeit. Innerhalb dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie die Fähigkeit besitzen, eine klar umgrenzte Fragestellung in einem bestimmten Zeitrahmen auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen systematisch und nachvollziehbar zu bearbeiten.

Die Studierenden erstellen eine Bachelorarbeit, die inhaltlich eine klare Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien beantwortet. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse schriftlich wie mündlich darzulegen, hochschulöffentlich zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.

Die Themenwahl ist dabei für die Studierende\*den Studierenden in Absprache mit der Studiengangsleitung frei wählbar. Die Erstgutachterin\*der Erstgutachter kann das Thema und die Fragestellung unter Angabe von Gründen ablehnen, ebenso kann das Thema von der Erstgutachterin\*dem Erstgutachter vorgeschlagen werden.

Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zusammen aus der schriftlich erstellten Arbeit und der daran anschließenden Defensio. Beide Teile ergeben zusammen eine Gesamtnote, wobei die Bachelorarbeit zu 90 % und die Defensio zu 10 % in die Gesamtnote einfließen. Jeder Teil muss für sich bestanden sein und kann nur einmal wiederholt werden. Wird der wiederholte Teil erneut nicht bestanden, wird die\*der Studierende ohne akademischen Grad exmatrikuliert.

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) müssen Zeugnisse, Leistungsnachweise und Prüfungsprotokolle 80 Jahre ab Studienabschluss oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsvertrags aufbewahrt werden.

### 14.2 Abschlussarbeit

#### 14.2.1 Thema und Umfang

Das Thema wird im Prozess der Erstellung einer Bachelorarbeit im Rahmen der Veranstaltungen „Ausrichtung Bachelorarbeit 1 und 2“ gewählt und muss abschließend von der Studiengangsleitung genehmigt werden. Ein Bezug zu den Wahlpflichtmodulen soll feststellbar sein.

Der Umfang der Bachelorarbeit richtet sich nach Thema, Fragestellung und Hypothesen (mind. 30 und max. 50 DIN-A4-Seiten exkl. Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis und weiteren Anhängen). Dieser wird in Absprache mit der Erstgutachterin\*dem Erstgutachter bzw. der Studiengangsleitung festgelegt. Eine gemeinsame Bearbeitung eines Themas ist nicht vorgesehen.

#### 14.2.2 Betreuung

Betreuerinnen\*Betreuer müssen fach einschlägig qualifiziert sein und über ausreichend Erfahrung in der Betreuung von Abschlussarbeiten verfügen bzw. die Betreuung unter Supervision von erfahrenen Betreuerinnen\*Betreuer ausüben.

Erstbetreuende einer Abschlussarbeit müssen mindestens den nächsthöheren akademischen Abschluss erworben haben; z. B. Bachelorarbeiten können mit abgeschlossenem Master betreut werden, Master- und Diplomarbeiten mit Doktorat und Dissertationen mit Habilitation.

Von den Studierenden selbst vorgeschlagene Personen mit entsprechender nachgewiesener Qualifikation (Externe) und einer schriftlichen Zulassung vonseiten des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis können auch als Erstgutachterin\*Erstgutachter zugelassen werden.

Das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Betreuungspersonen wird durch die vom Institut für Pflegewissenschaft und -praxis vorgegebene standardisierte Betreuungsvereinbarung geregelt (drei Betreuungsgesprächstermine à 30 Minuten innerhalb des Erstellungszeitraums). Die Betreuungsgespräche werden mit folgenden Sachverhalten dokumentiert: Name der\*des Studierenden und der Erstgutachterin\*des Erstgutachter, Datum, Inhalt des Gesprächs und Unterschrift beider Parteien. Die Zweitgutachterinnen\*Zweitgutachter übernehmen während des Betreuungsprozesses keine Funktion.

#### 14.2.3 Formale Richtlinien

Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten. Es gilt die Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der PMU, weiters die formale Handlungsrichtlinie des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis in der aktuellsten Version.

Eine Abschlussarbeit wird nur zur Beurteilung angenommen, wenn sie entsprechend der PMU Empfehlungen gendergerecht formuliert ist.

Eidesstattliche Erklärung

Die eidesstattliche Erklärung ist rechtlich bindend und ist datumsgleich mit der Abschlussarbeit mit Originalunterschrift zu übermitteln. Wird eine Arbeit ausschließlich in digitaler Form eingereicht, muss die Erklärung in ausgedruckter Form gesondert eingereicht werden.

#### 14.2.4 Abgabe der Abschlussarbeit

Die Studierenden übergeben alle elektronischen und gedruckten Exemplare an die Studiengangsleitung. Die Studiengangsleitung leitet die erforderliche elektronische Version sowie ggf. Druckexemplare an die Universitätsbibliothek weiter.

Abgabe	Bachelorarbeit
<b>Studierende an Studiengangsleitung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ elektronisch</li> <li>▪ gedruckt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• als PDF</li> <li>• 3 gedruckte Exemplare</li> </ul>
<b>Studiengangsleitung an Universitätsbibliothek</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ elektronisch (archiv Z:)</li> <li>▪ gedruckt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• als PDF</li> <li>• 1</li> </ul>

#### 14.2.5 Plagiatsprüfung

Alle Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen werden an der PMU einer Plagiatsprüfung unterzogen. Bachelorarbeiten können stichprobenartig einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.

Die Plagiatsprüfung erfolgt in zwei Schritten:

- Die jeweilige Abschlussarbeit wird nach Abgabe zur Beurteilung der Leistung der\*des Studierenden zuerst einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen.
- Das Ergebnis der elektronischen Plagiatsprüfung wird der Studiengangsleitung übermittelt und ergänzend einer Sichtprüfung durch eine qualifizierte Person zugeführt. Das Ergebnis der Sichtprüfung ist eine der folgenden Möglichkeiten:
  - Keine Auffälligkeiten (Zitate, Verweise und Paraphrasen sind kenntlich gemacht, die Literaturliste ist vollständig, die Eigenständigkeit der Argumentation weiträumig erkennbar) → Die Begutachtung und Beurteilung der Abschlussarbeit (wie in Punkt 14.2.8 und 14.2.9 beschrieben) werden fortgesetzt.

- Feststellung von erheblichen Mängeln (grob fahrlässige Arbeitsweise beim Umgang mit Zitaten oder vorsätzlicher Täuschungsversuch) → Die Arbeit wird nicht weiter begutachtet oder benotet, sondern einem Verfahren gemäß der Vorgangsweise bei Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der PMU unterzogen (<http://www.pmu.ac.at/forschung/gute-wissenschaftliche-praxis.html>). Die Auswerterin\*der Auswerter hat die Abschlussarbeit, das Ergebnis der Plagiatsprüfung und ihre\*seine Beurteilung entsprechend an die Vizerektorin\*den Vizerektor für Forschung sowie an die Dekanin\*den Dekan des Fachbereichs sowie an die Studiengangsleitung weiterzuleiten. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens kann ggf. eine weitere Begutachtung und Benotung bzw. eine teilweise oder vollständige Wiederholung der Abschlussarbeit (siehe Punkt 14.2.12) erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs. Davon unberührt bleiben ggf. straf- und urheberrechtliche Konsequenzen eines Plagiats für die Betroffenen.
- Das Ergebnis der Plagiatsprüfung sowie die Beurteilung der Auswertenden werden von der Universität gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für 80 Jahre nach Studienabschluss digital archiviert.

#### 14.2.6 Begutachtung

Die Erstellung von Gutachten für Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen, Ph.D. Theses) erfolgen nach den Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis.

Für die Erstellung von Gutachten an der PMU gelten folgende Grundsätze:

- Gutachterinnen\*Gutachter müssen unparteiisch sein, Interessenskonflikte sind anzugeben.
- Die erforderliche Sach- und Fachkenntnis für die Erstellung dieses Gutachtens müssen vorhanden sein.
- Diplom- und Masterarbeiten werden von habilitierten oder promovierten Begutachterinnen\*Begutachtern erstbetreut. Diese Erstbetreuerinnen\*Erstbetreuer können Betreuungsaufgaben an wissenschaftliche Mitarbeitende mit zumindest Diplom- bzw. Master-Niveau zum Zwecke von deren Ausbildung delegieren, jedoch die Supervision, Verantwortung und Letztkontrolle hat die\*der promovierte/habilitierte Erstgutachterin\*Erstgutachter.
- Datenschutz und Verschwiegenheit sind einzuhalten.
- Gutachten müssen nachvollziehbar und verständlich sein.
- Die Arbeit ist eindeutig und eingehend, unter Einschluss aller wesentlichen Teilbereiche, zu beurteilen. Bei Unklarheiten ist eine Klärung mit der Studiengangsleitung herbeizuführen.
- Der Begutachtungsauftrag darf nicht ohne Rücksprache mit der Studiengangsleitung an Dritte übertragen werden.
- Die Begutachtung ist in der vorgegebenen Zeit durchzuführen.
- Bei Ablehnung der Übernahme eines Gutachtens (z. B. aufgrund von Zeitmangel, Befangenheit, fehlendem Spezialwissen etc.) muss diese möglichst frühzeitig erfolgen.

#### 14.2.7 Benotung

Erst- und Zweitgutachterinnen\*Zweitgutachter bilden unabhängig voneinander die Noten für die schriftliche Arbeit. Die beiden erstellten Gutachten dienen einer objektiven Gesamtbeurteilung. Aus den Prozentzahlen der Noten wird eine Prozentzahl mittels arithmetischem Mittel erstellt und anschließend in eine Note laut Kriterienraster überführt. Sollte die Beurteilung von Erst- und Zweitgutachterinnen\*Zweitgutachtern 20 Prozentpunkte oder mehr auseinanderliegen, so wird eine unabhängige qualifizierte Drittgutachterin\*ein unabhängiger qualifizierter Drittgutachter hinzugezogen, die\*der von der Studiengangsleitung Bachelorstudium Pflege<sup>impact</sup> bestimmt wird. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit über das arithmetische Mittel der in der Beurteilung errechneten Prozentwerte von Erst-, Zweit- und Drittgutachten bestimmt.

Die Bachelorarbeit wird nach einem definierten Kriterienraster beurteilt (Formblatt), welcher mit dem Gutachten durch Erst- und Zweitgutachterin\*Zweitgutachter abschließt.

#### 14.2.8 Benützungsbeschränkung der Abschlussarbeit

Das Urheberrecht an Werken, welche im Rahmen einer Prüfungsleistung an der PMU erbracht wurden, bleibt bei den Studierenden (vgl. § 86 UG 2002).

Die Studierenden räumen der PMU mit Einreichung einer schriftlichen Arbeit das Verwertungsrecht ein, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatskontrolle, Publikationen in der Universitätsbibliothek oder Archivierung notwendig ist.

Eine sogenannte „Benützungsbeschränkung“ kann bei Vorliegen triftiger Gründe, das sind rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der\*des Studierenden, von der\*dem Studierenden bei der Studiengangsleitung schriftlich mittels eines dafür vorhandenen Formulars beantragt werden. Die Bewilligung des Antrags hat eine Benützungsbeschränkung für maximal fünf Jahre zur Folge. Die bewilligte Benützungsbeschränkung muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit zur Benotung bereits vorhanden sein, da Gutachterinnen\*Gutachter davon ebenfalls betroffen sind und diese ihre Zustimmung zur Geheimhaltung schriftlich bestätigen müssen.

Wird eine Benützungsbeschränkung gewährt, ist in diesem Fall die mündliche Abschlussprüfung nicht öffentlich. Die Kenntnisnahme der Beschränkung und die Geheimhaltungsverpflichtung muss von allen an der Prüfung / am Rigorosum beteiligten Personen schriftlich bestätigt werden.

#### 14.2.9 Veröffentlichung der Abschlussarbeit

Veröffentlichung	Bachelorarbeit
<b>Bibliothek</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Archiv PMU-intern</li><li>▪ Entlehnung</li><li>▪ Online veröffentlicht</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• als PDF</li><li>• Printexemplar</li><li>• nur für Personen mit PMU-Kennung</li></ul>

#### 14.2.10 Wiederholung der Abschlussarbeit

Wird die Bachelorarbeit mit „nicht genügend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ein „nicht genügend“ der Bachelorarbeit wird der\*dem Studierenden nach der Begutachtungszeit durch die Studiengangsleitung mitgeteilt.



## 14.3 Abschlussprüfung

### 14.3.1 Voraussetzungen für die Abschlussprüfung

Um zur Abschlussprüfung antreten zu dürfen, muss die Bachelorarbeit positiv abgeschlossen sein. Zusätzlich muss der erfolgreiche Abschluss der beruflichen Ausbildung nach Pflegeberufegesetz vorliegen.

### 14.3.2 Abhaltung der Abschlussprüfung

Mündliche Abschlussprüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

Wird eine Benützungsbeschränkung bewilligt, gelten die Bestimmungen von Punkt 14.2.10.

Die öffentliche Abschlussprüfung besteht aus der Präsentation der Bachelorarbeit und der anschließenden Diskussion über die Inhalte der Bachelorarbeit sowie über allgemeine Inhalte aus dem Bachelorstudium.

#### Ablauf der Präsentationen:

- Dauer der Präsentation: 20 Minuten
- anschließend ca. 10 Minuten Diskussion im Plenum mit der Kandidatin\*dem Kandidaten
- anschließend ca. 5–10 Minuten Beratungszeit der Gutachterinnen\*Gutachter
- abschließend Bekanntgabe der Benotung der Bachelorarbeit (inkl. Präsentation)

### 14.3.3 Benotung der Abschlussprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit wird der\*dem Studierenden unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit nach der Abschlussprüfung mündlich bekannt gegeben.

### 14.3.4 Wiederholung, Verschiebung, optional Einsichtnahme

Abweichend von der Regelung Pkt. 12.9. ist bei der Abschlussprüfung eine vierte Wiederholung zulässig.

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird dies der\*dem Studierenden mit der Note ihrer\*seiner Bachelorarbeit durch die Gutachterin\*den Gutachter mündlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Wiederholung der Abschlussprüfung erfolgt in Absprache mit der Studiengangsleitung.

### 14.3.5 Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind nachfolgende Daten 80 Jahre zu sichern (§ 53 Z 6 UG): Name und Matrikelnummer, Bezeichnung von Prüfungen und Themen wissenschaftlicher Arbeiten, vergebene ECTS-Anrechnungspunkte, Name der Prüfer\*in/Beurteiler\*in, Datum der Prüfung/Beurteilung, Prüfungsergebnis.

## 15 ENDE DES STUDIUMS

Das Studium endet nach positiver Absolvierung aller Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder wird ohne Abschluss beendet.

### 15.1 Gesamtnote und Gesamtbeurteilung

Zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Fächer ist am Ende des Studiengangs eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Die Gesamtbeurteilung leitet sich von der Gesamtnote ab. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt gewichtet nach ECTS Anrechnungspunkten und ist auf zwei Kommastellen gerundet darzustellen, wobei aufzurunden ist, wenn die Tausendstelstelle mindestens den Wert 5 hat.

Abhängig vom Notendurchschnitt wird folgende Gesamtnote und Gesamtbeurteilung vergeben:

1,00 bis 1,49	sehr gut	mit Auszeichnung bestanden
1,50 bis 2,49	gut	bestanden
2,50 bis 3,49	befriedigend	bestanden
3,50 bis 4,00	genügend	bestanden
≥ 4,01	nicht genügend	nicht bestanden

### 15.2 Abschlussdokumente

Wenn alle für den Bachelorabschluss verlangten Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden, wird spätestens nach sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Studienleistungen, die dazugehörigen ECTS credits und die dabei erzielten Prüfungsnoten, die erzielte Gesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit enthält. Bei Anrechnung von andernorts erzielten Studienleistungen sind Bezeichnung und Prüfungsnote ebenfalls in das Zeugnis aufzunehmen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag am Ende der dritten Präsenzwoche anzugeben bzw. der Tag der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung.

Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelorstudiums Pflege<sup>impact</sup> erhalten die Studierenden einen Studienerfolgsnachweis über die von ihnen erbrachten Studienleistungen. Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiums absolviert haben, die PMU vor Beendigung des Studiums verlassen.

Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird den Absolventinnen\*Absolventen die Bachelorurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Studienabschlusses bei der Sponsionsfeier überreicht. Darin wird die Verleihung des akademischen Grads beurkundet. Weiters wird auch das Diploma Supplement ausgegeben.

Auf Anfrage der Studierenden können die Gutachten zur Abschlussarbeit eingesehen werden.

Bei Verlust von Abschlussdokumenten ist eine Neuausstellung bei der zuständigen Studiengangorganisation schriftlich anzufragen. Nach Überprüfung, ob das Dokument ausgestellt wurde, erfolgt gegen Gebühr die Neuausstellung mit Originaldatum, elektronischer Unterschrift und dem Vermerk „Duplikat“.

### 15.3 Zeitpunkt der Titelführung

Der unter Punkt 3 genannte akademische Grad/Abschlusstitel darf ab dem Zeitpunkt geführt werden, wenn alle im Curriculum definierten Studienleistungen positiv absolviert und schriftlich bestätigt wurden.

#### 15.4 Widerruf des akademischen Grads

Der bereits verliehene akademische Grad/die bereits verliehene akademische Bezeichnung kann im Nachhinein durch schriftlichen Beschluss der Rektorin\*des Rektors entzogen werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen oder curricularen Leistungen nachweislich vorgetäuscht oder unter Gesetzesübertretung bzw. Nichteinhaltung einschlägiger universitärer Ordnungen unredlich erworben wurden. Die Verleihungsurkunde ist einzuziehen.

#### 15.5 Exmatrikulation

Die Exmatrikulation einer\*eines Studierenden an der PMU wird von der Studiengangsorganisation administriert.

Nachfolgendes ist sicherzustellen:

- Begleichung aller offenen Studiengebühren, ÖH-Beiträge und eventueller Mahnspesen
- Retournierung Studierendenausweis an die SALK-Zentralkasse
- Retournierung Bücher und Medien an die Universitätsbibliothek (Freigabebescheinigung)
- Sperre der Zugänge zur Lernplattform Moodle und dem Campus-Portal
- Die E-Mail-Adresse „...@stud.pmu.ac.at“ bleibt nach erfolgter Exmatrikulation noch für ein Jahr aktiv und wird mit 1. August des Folgejahres nach Studienabschluss gelöscht.

#### 15.6 Alumni

Die Universität behält sich vor, auch nach Abschluss des Studiums, vormalige Studierende zum Zwecke der Qualitätssicherung und des Marketings zu kontaktieren sowie relevante persönliche Daten zu speichern und universitätsintern zu verarbeiten.

## 16 MITWIRKUNG UND VERTRETUNG STUDIERENDER

### 16.1 ÖH-Vertretung (Rechte und Pflichten der Studierenden)

Gemäß § 1 Abs. 3 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG) 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, sind Studierende an Privatuniversitäten ab 01. 10. 2014 Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) mit allen Rechten und Pflichten, solange sie als ordentliche Studierende immatrikuliert sind.

### 16.2 ÖH-Gebühr und Sonderbeitrag

Die PMU ist auf Basis des HSG verpflichtet, die ÖH-Gebühren (Studierenden- und Sonderbeiträge) halbjährlich einzuheben, Stichtage sind der 01. 08. und 01. 02. jedes Jahrs. Dies ungeachtet dessen, ob die\*der Studierende innerhalb dieser definierten Zeiträume ein ganzes Semester oder nur einen Teil des Semesters an der PMU inskribiert ist und ungeachtet dessen, ob sie\*er innerhalb dieser Semester aufgrund eines Abschlusses exmatrikuliert oder weil sie\*er das Studium abbricht.

Im Fall der Nichteinzahlung ist die\*der Studierende bis zur vollständigen Begleichung der ÖH-Gebühren von allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen auszuschließen.

Alle weiteren Informationen und Regelungen sind, in der jeweils aktuell gültigen Version, auf der Website der PMU zu finden <http://www.pmu.ac.at/universitaet/organisation/oeh.html>.

### 16.3 Versicherung

Studierende sind über die ÖH-Studierendenversicherung unfall- und haftpflichtversichert.

## 16.4 Studierendenvertretung (StuVe)

Jeder Studiengang kann jährlich einen „Vorsitz der Studienvertretung an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ wählen. Dieser nimmt die studentische Vertretung für studiengangsinterne Angelegenheiten wahr.

# 17 ETHIK-KODEX FÜR STUDIERENDE

Für alle Studierenden gilt der Ethik-Kodex für Studierende in der jeweils gültigen Fassung welcher allen Studierenden zugänglich ist.

Studierende sollen sowohl von ihren Kommilitoninnen\*Kommilitonen als auch von den Lehrenden und Mitarbeitenden eine angemessene Verhaltensweise erwarten können.

Verhalten, welches von anderen Studierenden, Lehrenden oder Mitarbeitenden der PMU bzw. ihrer Kooperationspartnerschaften im Sinne des Ethik-Kodexes als unethisch, illegal oder in einer anderen Art verwerflich befunden wird, sodass es nicht mit den definierten Verhaltensstandards vereinbar ist, kann zur Verhängung einer Bedenkzeit bzw. zu einem „Ausschluss wegen nicht akademischen Verhaltens“ führen. Beispiele für solche Verhaltensweisen sind Bedrohung oder Belästigung, Mobbing, Lügen, Diebstahl, Erschleichen von Prüfungsergebnissen, ungebührliches Verhalten gegenüber Patientinnen\*Patienten oder ein Verstoß gegen die Schweigepflicht, den Datenschutz sowie ein Verhalten, das dem Ruf der PMU in der Öffentlichkeit schaden könnte.

Wenn dies der Fall ist, soll jede\*jeder Einzelne, die Verantwortung dafür übernehmen, die andere\*den anderen darauf anzusprechen. Eine administrative Maßnahme ist nicht zwingend notwendig.

Wenn der Fall nicht unter den betroffenen Parteien geregelt werden kann, besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Beschwerde an Academic Services zu richten. In diesem Fall prüft die Dekanin\*der Dekan des Fachbereichs die Beschwerde und bemüht sich um eine Lösung. Wenn eine Lösung des Konflikts auf diesem Weg nicht möglich oder tunlich ist, so wird die Angelegenheit einer Disziplinarkommission zur Entscheidung übergeben.

## 17.1 Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission wird von der Vizerektorin\*dem Vizerektor für Studium und Lehre einberufen. Es werden mindestens fünf Mitglieder bestellt, wobei die Rektorin\*der Rektor und die Vizerektorin\*der Vizerektor für Studium und Lehre bzw. ihre\*seine jeweiligen Vertretungen jedenfalls zwei der fünf Mitglieder darstellen. Die übrigen Mitglieder sind aus dem Lehrkörper der PMU zu berufen.

Die\*der betroffene Studierende wird über Zeit und Ort der Kommissionssitzung informiert und erhält eine Zusammenfassung der Information, die von der Vizerektorin\*dem Vizerektor dort präsentiert wird. Die Vizerektorin\*der Vizerektor oder ihre\*seine Vertretung trägt der Kommission die Beschwerde gegen die Studierende\*den Studierenden vor. Die\*der Studierende hat das Recht, die Beschwerde führende Person zu befragen und kann auch selbst Informationen präsentieren, die der Kommission behilflich sein könnten.

Die Disziplinarkommission kann folgende Entscheidungen treffen:

- Das Verfahren wird eingestellt und die Beschwerde nicht weiter behandelt.
- Der\*dem Studierenden wird eine Bedenkzeit auferlegt und sie\*er muss eine vorgegebene Handlungsweise befolgen, die zur zufriedenstellenden Lösung des Konflikts führt. Dieses Ergebnis wird von der Universitätsleitung reevaluiert.
- Die\*der Studierende wird von der PMU wegen nicht akademischen Verhaltens ausgeschlossen.

Die Entscheidung der Kommission wird schriftlich festgehalten und von Academic Services an die Studierende\*den Studierenden und die Universitätsleitung übermittelt.

Bei Ausschluss von der PMU kann die\*der Studierende binnen 14 Tagen schriftlich und persönlich Einspruch gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission bei Academic Services erheben. Der Einspruch ist in weiterer Folge persönlich vor der Universitätsleitung vorzutragen und zu begründen. Die dafür einzuberufende Sitzung wird von Academic Services festgesetzt. Die Entscheidung der Universitätsleitung wird der\*dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Diese abschließende Entscheidung ist endgültig und wird dem Vorstand der PMU Salzburg – Privatstiftung zur Auflösung des Ausbildungsvertrags gemäß dem Punkt Vertragsdauer/vorzeitige Auflösung übermittelt.

## 18 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Ausbildungsvertrag gelten weiters die Bestimmungen der allgemein gültigen Regelwerke der PMU in der jeweils gültigen Fassung, welche integrierte Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind. Die für den Studiengang wichtigsten Dokumente sind wie folgt:

- Benützungordnung der Universitätsbibliothek am Standort Salzburg
- Datenschutz- und Benützungordnung für das Campus-Portal und die Moodle-Lernplattform
- Datenschutzinformationen und Nutzungsbedingungen Videokonferenzsystem Microsoft TEAMS
- Datenschutzinformationen und Nutzungsbedingungen Videokonferenzsystem ZOOM
- Datenschutzerklärung Studierende
- Datenschutzerklärung Umfragesysteme
- Datenschutz – Leitfaden für Abschlussarbeiten
- Datenschutz - Information zur Videoüberwachung
- Ethik-Kodex für Studierende
- IT-Policy der PMU für Mitarbeitende und Lehrende
- IT-Policy der PMU für Studierende
- Leitfaden Gendergerechte Sprache
- Richtlinie zur Affiliation an der PMU
- Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur Guten wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der ÖAWI)
- Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der PMU
- Hausordnung

Diese Dokumente sind im PMU Web unter „Universität – Downloads“ einsehbar.

Ergänzende studiengangsspezifische Dokumente in der jeweils gültigen Fassung sind im Download-Bereich des Studiengangs abrufbar.

- Gebührenblatt Studiengang Pflege<sup>impact</sup>
- formale Handlungsrichtlinien zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit (des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis)

## 19 ÄNDERUNG DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Das Recht zu Änderungsvorschlägen im studiengangsspezifischen Teil der Studien- und Prüfungsordnung haben Studiengangsleitung, Dekanin\*Dekan des Fachbereichs, Curriculumskommission und die ÖH-Vertretung. Vorschläge für die Studien- und Prüfungsordnung sind schriftlich bei der Studiengangsleitung zu einem definierten Stichtag einzubringen. Im Rahmen der Erstellung des Änderungsentwurfs können von der Studiengangsleitung Vorschläge angenommen oder abgelehnt werden. Der Änderungsentwurf ist der Dekanin\*dem Dekan des Fachbereichs, der Curriculumskommission und ÖH-Vertretung zur Kenntnis zu bringen.

Der Änderungsentwurf wird über die Dekanin\*den Dekan des Fachbereichs bis Mitte Mai der Vizerektorin\*dem Vizerektor zur Beschlussfassung im Leitungsteam Studium und Lehre vorgelegt.

Im Falle fehlenden Einvernehmens zwischen Studiengangsleitung, Dekanin\*Dekan des Fachbereichs und ÖH-Vertretung können Studiengangsleitung und/oder ÖH-Vertretung als Gast zur Anhörung in die Sitzung des Leitungsteams Studium und Lehre eingeladen werden.

Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung werden jeweils nach der Beschlussfassung umgehend durch die Studiengangsleitung veröffentlicht.

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Universität hat im Sinne der Qualitätssicherung die Verantwortung den Studiengang fortwährend weiterzuentwickeln. Daraus resultierende Abweichungen für einzelne Jahrgänge sind in einer Übergangsregelung zu dokumentieren.

Vorschläge zu Änderungen des PMU-weit einheitlichen Teils der Studien- und Prüfungsordnung können von allen Studiengangsleitungen, Dekaninnen\*Dekanen des Fachbereichs und ÖH-Vertretungen über Academic Services an die Vizerektorin\*den Vizerektor für Studium und Lehre eingebracht werden.

## 20 INKRAFTTRETEN

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit 01. 08. 2022 in Kraft.

Die jeweils geltende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung XY findet im gesamten Studiengang und für alle Studierende Anwendung (sofern nicht abweichende Regelungen für einzelne Jahrgänge explizit vorgesehen sind) und ist auf der Website der PMU veröffentlicht.